

Revidirtes
Matrimonial-Gesetzbuch
für den
Canton Zürich.

I. Theil.

Von der Ehe und ihren rechtlichen
Folgen.

§. 1. Die Ehe ist ein freywilliger, unter bürgerlicher und religiöser Sanction geschlossener Vertrag zwischen zwey Personen ungleichen Geschlechts, mit dem Hauptzweck der Erzeugung und gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder, verbunden mit wechselseitiger Unterstützung zur Beförderung der häuslichen und bürgerlichen Wohlfahrt.

I. Titel.

Von Schließung des Ehevertrags.

I. Abschnitt.

Bedingungen einer gültigen Ehe.

§. 2. a. Eine gesetzliche Ehe ist, die, in Folge der Gesetze, von Personen geschlossen

wird, welche zu Schließung eines solchen Vertrags ein volles Recht haben, und dasselbe frey und ungezwungen ausüben können.

- b. Zu Verhütung nachtheiliger Folgen für den Staat und seine Glieder, bestimmt das Gesetz die Bedingnisse einer rechtlich gültigen Ehe, und verbietet alle damit im Widerspruch stehenden eigenmächtigen Verträge.
- c. Die Bedingnisse beziehen sich auf die Personen selbst, welche sich zu ehelichen gedenken, auf das Alter, in welchem ein Ehevertrag geschlossen werden darf, und auf die verwandtschaftlichen und anderweitigen Verhältnisse. Es wird vorausgesetzt, daß Ehegatten, so lange ihr Eheband dauert und nicht richterlich aufgehoben ist, keine zweyte Verbindung zu schließen befugt sind.

S. 3. Gänzlich verboten sind Ehen:

- a. Verwandter in allen Graden der auf- und absteigenden Linie.
- b. Vollbürtiger Geschwister, (d. i. solcher Geschwister, die den gleichen Vater und die gleiche Mutter haben,) und Halbgeschwister, (d. i. solcher, die entweder nur den gleichen Vater, oder nur die gleiche Mutter haben) sie seien in oder außer der Ehe erzeugt.

- c. Der Stief- oder Schwieger- Eltern und Groß- Eltern, mit Stief- oder Schwieger- Kindern und Enkeln in allen auf- und absteigenden Graden.
- d. Von Oheim (Vaters- oder Mutter- Bruder) oder Tante (Vaters- oder Mutter- Schwester) mit Nefsen (Bruders- oder Schwester- Sohn) und Nichten (Bruders- oder Schwester- Tochter) in allen auf- und absteigenden Graden.
- e. Mit Verwandten in allen unter a. b. c. und d. angegebenen Graden, von solchen Personen, mit welchen man Unzucht begangen hat, und deswegen richterlich bestraft worden ist.
- f. Mit Geschwistern verstorbenen oder geschiedener Ehegatten, oder mit Ehegatten verstorbenen, oder geschiedener Geschwister.
- g. Mit nachgelassenen Ehegatten verstorbenen oder geschiedener Oheime und Tanten, oder verstorbenen, oder geschiedener Nefsen oder Nichten.

Infolge dieses §. 3. soll also eine Manns- person sich nicht verheirathen dürfen, mit:

- a. Mutter, Großmutter u. s. f.
Tochter, Enkelin u. s. f.

- b. Schwester oder Halbschwester.
- c. Stiefmutter, Stiefgroßmutter u. s. f.
Stieftochter, Stiefenkeln u. s. f.
Schwiegermutter, Großschwiegermutter u. s. f.
Sohnswittwe, Enkelswittwe u. s. f.
- d. Vaters, Großvaters u. s. f. } Schwester.
Mutter oder Großmutter 2c. }
Bruders, Halbbruders 2c. } Tochter } 2c.
Schwester, Halbschwester 2c. } Enkelin }
(Siehe ferner oben Litt. e. f. und g.)

Eine Weibsperson soll sich nicht verheirathen dürfen, mit:

- a. Vater, Großvater u. s. f.
Sohn, Enkel u. s. f.
- b. Bruder, Halbbruder u. s. f.
- c. Stiefvater, Stiefgroßvater u. s. f.
Stieffsohn, Stiefenkel u. s. f.
Schwiegervater, Großschwiegervater u. s. f.
Tochter- oder Enkelin-Wittwer.
- d. Mutter, Großmutter 2c. } Bruder.
Vaters, Großvaters 2c. }
Bruders, Halbbruders 2c. } Sohn.
Schwester, Halbschwester 2c. } Enkel.
(Siehe ferner oben Litt. e. f. g.)

§. 4. Personen, welche mit einander die Ehe gebrochen haben, können sich niemals heirathen.

§. 5. Personen, welche in einem Scheidungs-Urtheil, sey es wegen verdächtigen Umgangs, oder wegen angestifteter Mißthelligkeiten, als mitwirkende oder ausschließliche Ursache der Scheidung, mit Erwähnung der zum Grund liegenden, erwiesenen oder eingestandenen Thatsache, benannt sind, können sich niemals mit einer der geschiedenen Personen heirathen.

§. 6. Ehen, wozu die Versprechen oder der Vertrag selbst zur Zeit geschlossen worden, wo einer oder beide Contrahenten bereits durch eine frühere Ehe oder ein rechtsgültiges Eheversprechen, wissentlich verpflichtet gewesen, sind gänzlich verboten.

§. 7. Wittwen oder abgeschiedene Frauen, welche sich schwanger befinden, müssen, ehe sie sich wieder verheirathen, ihre Entbindung abwarten. Außer diesem Fall sollen Wittwen und geschiedene Frauen zehn volle Monate vorübergehen lassen, ehe sie sich, nach Auflösung einer Ehe, wieder verheirathen dürfen.

§. 8. Eine unverheirathete Person, welche sich schwanger befindet, muß, ehe sie sich mit einem anderen als ihrem Schwängerer, verheirathen kann, den Zeitpunkt ihrer Entbindung vorübergehen lassen.

§. 9. In Fällen jedoch, wo die Frau:

- a. Von ihrem Mann böswillig verlassen worden;
- b. Vor Auflösung der Ehe aus rechtmäßigen Gründen erweislich von ihrem Mann abgesondert gelebt hat:
- c. oder wo durch das Zeugniß der Sachkundigen dargethan ist, daß sie sich nicht schwanger befinde, —

mag aus erheblichen Gründen jene zehnmonatliche Frist, durch Bewilligung des Ehegerichts, verkürzt werden, doch auf nicht weniger als drey Monate.

§. 10. Wittwer und geschiedene Männer sollen sich, von Auflösung der Ehe an gerechnet, binnen drey Monaten, ohne Bewilligung des Ehegerichts, nicht wieder verheirathen. Dieser Zeitpunkt darf jedoch höchstens auf denjenigen von sechs Wochen herabgesetzt werden.

§. 11. Das Eheversprechen ist ungültig, wenn die Mannsperson nicht das achtzehnte, und die Weibsperson nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat; woben jedoch dem Ehegericht überlassen ist, in außerordentlichen Fällen, und in so fern keine anderweitigen geschlichen Verfügungen entgegen stehen, besondere Bewilligungen zu erteilen.

§. 12. Ehen zwischen Personen, von denen die eine mit unheilbarer oder ansteckender Krank-

heit behaftet, oder blödsinnig wäre, sind unzulässig, ohne besondere Bewilligung des Ehegerichts. Unter Blödsinn wird derjenige Grad von Geistes-Schwachheit verstanden, wo einem Menschen, um dieser Ursache willen, der Zutritt zum Genuß des heil. Abendmahls nicht bewilliget, oder, nach Austritt seiner Volljährigkeit, die Entlassung von der Vormundschaft nicht ertheilt wurde. In so fern das Ehegericht bey genauer Untersuchung solcher Fälle erhebliche Gründe für die Bewilligung der Ehe, und hingegen keine dabey vorhandene Gefahr findet, so ist ihm gestattet, die Bewilligung zu ertheilen.

§. 13. Ehen, zwischen einer Weibsperson über vierzig Jahre, und einer Mannsperson, die mehr als fünfzehn Jahre jünger ist, so wie auch zwischen einer Mannsperson über sechszig Jahre, und einer Weibsperson, die mehr als die Hälfte jünger ist, können, ohne erhaltene besondere Bewilligung des Ehegerichts, nicht geschlossen werden.

§. 14. Die Ehe mit einer fremden Weibsperson: ist ungültig, bis dieselbe gegen den Staat und gegen die Gemeinde dasjenige geleistet hat, was die bestehenden Gesetze von fremden einheirathenden Personen fordern.

§. 15. Zwischen einer, unter Vormundschaft stehenden Person, und ihrem Vormünder oder

dessen Kindern und Geschwistern, kann keine Ehe geschlossen werden; es sey denn, nach vorhergegangener Weisung der vormundschaftlichen Behörde, und mit deren Zustimmung, von dem Ehegericht die besondere Bewilligung dazu erteilt worden.

§. 16. Kein Eheversprechen zwischen Personen, die das neunzehnte Jahr noch nicht angetreten haben, kann ohne Zustimmung des Vaters, in so fern derselbe seines Rechts ist, oder, im Fall der Curatel, ohne Zustimmung des Vormüunders, verbindlich geschlossen werden.

§. 17. Bis ein Sohn oder eine Tochter das neunzehnte Jahr angetreten hat, kann der Vater oder dessen Stellvertretender Großvater eine Verhehlung hindern, ohne die bewegenden Gründe dafür angeben zu müssen.

§. 18. Eltern, Großeltern, Vormünder, nächste Blutsfreunde, ferner die vormundschaftliche Behörde, oder die Gemeinde, sind berechtigt, Einwendungen gegen eine eheliche Verbindung zu machen und dieselben dem Ehegericht zur Entscheidung vorzulegen, nicht nur in allen Fällen, wo die bereits ausgesprochenen Ehehindernisse eintreten (§. 3 — 17.) sondern auch, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, aus denen sich schließen läßt, daß die Ehe unglücklich oder überhaupt von

schädlichen Folgen seyn möchte; in so fern nämlich einer oder beyde Theile:

- a. Groben Lastern ergeben;
- b. Erweisliche Verschwender;
- c. Mit infamierenden Strafen belegt;
- d. Wenn beyde Partheyen das öffentliche Almosen genießen, oder erweislich aufert Stand sind, sich oder ihre Kinder zu erhalten, ohne den Ihrigen, oder der Gemeinde, oder dem Staat zur Last zu fallen.

§. 19. In allen diesen Fällen kann das Ehegericht die Partheyen vor sich berufen, die Contrahenten, nach sorgfältiger Prüfung der Umstände, von ihrem Vorsatz abmahnen, erforderlichen Falls die Verhehlung, wenn dieselben noch minderjährig sind, bis zur Volljährigkeit, oder ein Jahr über dieselbe hinaus, — haben aber beyde bereits die Volljährigkeit erreicht, ein Jahr lang, suspendiren. Wo jedoch wirklich eine Schwängerung erfolgt wäre, da soll die Ehe nur aus besonders erheblichen Gründen gehindert werden. Späterhin kann, im Fall die Contrahenten auf ihrem Vorsatz beharren, die übrigens den Erfordernissen einer gültigen Ehe nicht widersprechende ehliche Verbindung nur noch so lange verweigert werden, bis es dargethan ist, daß die Verlobten durch redlichen Fleiß und Anstrengung sich und ihre

zu erwartenden Kinder, ohne Belästigung ihrer Verwandten, ihrer Gemeinde, oder der öffentlichen Armenanstalten, zu ernähren im Stande sind. In diesen Fällen muß vornämlich die Einwendung der Gemeinde angehört werden.

§. 20. Für die von dem Ehegericht zu ertheilenden außerordentlichen Bewilligungen, wegen: a. ungleichen Alters (§. 13.) b. unter den §. 11. bestimmten Jahren, und c. für abgekürzte Termine (§. 9. und 10.), soll, mit Rücksicht auf den Vermögens-Zustand der betreffenden Personen, eine Recognition statt haben, die aber die Summe von zweyhundert fünfzig Franken nicht übersteigen darf, und deren Bestimmung dem Ermessen des Richters überlassen ist.

Von dieser Recognition fällt:

ein Drittel dem Cantons-Hospital,
ein Drittel dem Almosen-Amt, und
ein Drittel dem Armengut der Gemeinde des Ehemanns zu.

II. A b s c h n i t t.

Von den Ehe-Versprechen.

§. 21. Das Eheversprechen ist eine bestimmte Zusage, durch welche zwei Personen sich gegenseitig erklären, einander ehlichen zu wollen.

§. 22. Es kann nur dann gültig seyn, wenn

es unter den Bedingungen und Erfordernissen einer gültigen Ehe, und nach dem Inhalt aller Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes, geschieht. Unter mehreren, von der gleichen Person eingegangenen Eheversprechen, ist mithin nur das erste, noch unaufgehobene gültig.

§. 23. Ein bloß mündliches Eheversprechen ist nur alsdann gültig, wenn es von beyden Theilen anerkannt wird.

§. 24. Die Gültigkeit eines widersprochenen Eheversprechens wird bewiesen:

- a. Durch eine von dem angesprochenen Theil geschriebene oder unterschriebene bestimmte Erklärung, den andern heirathen zu wollen.
- b. Durch die Aussage zweyer unparthenischer, am Rechten gültiger Zeugen, welche gleichzeitig das gegenseitige Eheversprechen beyder Contrahenten angehört haben, und wovon wenigstens Einer Mitglied der Kirchen-Vorsteherchaft seyn soll.
- c. Durch eine, in Gegenwart und auf Ansuchen beyder Parthenen, von dem Ortspfarrer in eine besondere Rubrick des Kirchenbuchs, mit der Tagesanzeige eingetragene Erklärung.

§. 25. Ein Eheversprechen mag, in so ferne keine Schwangerschaft vorhanden ist, außergerichtlich aufgehoben werden, wenn es mit freyer Ein-

willigung beider Contrahenten, ihrer Eltern oder Vormünder geschieht; doch soll dem Ortspfarrrer, in so fern ihm das Eheversprechen schon von Amts wegen angezeigt wäre, auch die Wiederauflösung bekannt gemacht werden.

§. 26. Widersetzt sich der eine Theil der Auflösung des Eheversprechens, so sollen vorerst durch den Ortspfarrrer beide Contrahenten vorbeschieden, ein Versuch zu ihrer Vereinigung gemacht und nur, wenn auch alsdann noch auf der Wiederauflösung beharret wird, der Fall an das Ehegericht gewiesen werden.

§. 27. Die Contrahenten sollen sich (einzig den Fall physischer, zur Befriedigung des Richters bescheinigter Unmöglichkeit ausgenommen) persönlich vor dem Ehegericht einfinden, welches durch angemessene und nachdrückliche Vorstellungen an ihrer Ausöhnung zu arbeiten sich bemühen wird.

§. 28. Die Wiederauflösung des Eheversprechens kann von dem Ehegericht zwar aufgeschoben, aber niemals verweigert werden, so bald sie von dem einen Theil beharrlich verlangt wird.

§. 29. Die Fälle, in welchen bey Auflösung eines Eheversprechens, der zurücktretende Theil an den anderen keine Entschädigung zu bezahlen hat, sind folgende:

- a. Wo die Ehe oder das Eheversprechen gesetzlich ungültig ist, in so ferne nämlich weder List, Betrug, noch überwiegende Schuld, dem Zurücktretenden zur Last fällt.
- b. Wo Gründe vorhanden sind, aus welchen auch eine schon vollzogene Ehe (s. unten) ohne Entschädigung getrennt werden kann.
- c. Wo das Eheversprechen auf rechtmäßig befundene Einwendungen der Eltern oder Vormünder aufgehoben wird.
- d. Wo ausschweifende Lebensart, oder:
- e. Mißhandlung und wiederholte üble Begegnung; oder:
- f. Erweislich verdächtiger Umgang und fleischliche Vergewaltigungen während der Verlobungszeit, — dem anderen Theile zur Last fallen.
- g. Bey bedeutenden Gebrechlichkeiten und Verunstaltungen, ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten des andern Theils, welche entweder bey dem Eheversprechen verborgen waren, oder erst hernach entstanden.
- h. Bey jedem erheblichen Betrug oder Verheimlichung, besonders wenn das Eheversprechen bey Lustbarkeiten geschlossen worden, so wie überhaupt bey entdeckter Unmöglichkeit der Erfüllung der Bedingungen von Seite des

andern Theils, unter welchen ausdrücklich das Versprechen gemacht worden.

- i. Bei verzögerter Vollziehung der Ehe über den Zeitraum von einem Jahr, von Schließung des Eheversprechens an gerechnet, in so ferne nämlich der die Vollziehung betreibende Theil, den zögernden durch den Ortspfarrer drey Monate vorher zur Vollziehung der Ehe hat auffordern lassen.
- k. Wenn ohne Vorwissen des zurücktretenden Theils der andere sich aus seinem Wohnort entfernt und den erstern länger als ein Jahr ohne Nachricht von sich gelassen hätte.
- l. Wenn der andere Theil die Religion ändert, oder zu einer Sekte übertritt.
- m. Bei Unglücksfällen, die der angesprochene Theil während der Verlobung an seinem Vermögen erleidet, in so fern dadurch das nöthige Auskommen unmöglich gemacht, oder allzu sehr erschwert wird.

§. 30. In allen diesen Fällen werden die gemachten Geschenke gegenseitig zurück erstattet. Es bleibt dem Richter überlassen, den zurücktretenden Theil der gerichtlichen Prozeßkosten ganz zu entladen, und in so ferne dem angesprochenen Theil grobe Vergehungen oder wirklicher Betrug zur Last

Last fallen, demselben noch eine Entschädigung gegen den Zurücktretenden aufzulegen.

§. 31. Das Ehegericht wird auch in solchen Fällen, wo grobe Vergehungen oder wirklicher Betrug von Seite des Angesprochenen, oder auch des zurücktretenden Theils zum Vorschein kommen, dem Fehlbaren, in so fern er nicht bereits dafür von einer andern richterlichen Behörde bestraft wäre, annoch eine Busse von höchstens vier und zwanzig Franken auflegen.

§. 32. Wer, ohne einen rechtlichen Grund, die Wiederauflösung des Eheversprechens beharrlich verlangt, soll dem anderen Theil die erhaltenen Geschenke zurückerstatten, und demselben eine Entschädigung bezahlen, die aber nicht höher als auf den zehnfachen Betrag der erhaltenen, oder falls er keine erhalten hätte, der gegebenen Geschenke bestimmt werden kann. Auch soll eine dem inneren Werth der Geschenke gleichkommende Busse dem Staate bezahlt werden. Sind von keinem Theil Geschenke gegeben oder empfangen worden, so bleibt die Bestimmung einer mäßigen Entschädigung dem richterlichen Ermessen überlassen. Auch in solchen Fällen kann noch überdies eine Busse auferlegt werden, welche jedoch die Summe von vier und zwanzig Franken nicht übersteigen darf.

§. 33. Wenn beyde Theile zurücktreten wollen, der Fall aber dennoch richterlich wird, und kein besonderes Uebergewicht von Fehlbarkeit dem einen Theil zur Last fällt, so müssen die Geschenke von beyden Theilen zurückgegeben werden. Entschädigung findet alsdann nicht statt; und in Bezug auf die Buße wird das Ehegericht nach dem §. 32. verfahren.

§. 34. Wenn zwischen zwey Contrahenten bereits ein Eheversprechen, sey es durch gegenseitige Einwilligung, oder aber richterlich aufgehoben worden, und sie gehen zusammen ein zweytes ein, so darf ein solches wiederholtes Eheversprechen bey Strafe nicht anderst als richterlich aufgehoben werden. Auch in solchen Fällen können die Contrahenten mit einer angemessenen Buße von höchstens vier und zwanzig Franken belegt werden.

§. 35. Wenn Verlobte vor der Trauung in eine gemeinschaftliche Haushaltung treten, oder wenn die Braut bereits schwanger ist, so sollen der Pfarrer und die Kirchenvorsteher auf die Beschleunigung der Trauung dringen, und sollte dieselbe ohne erhebliche Gründe verzögert werden, den Fall dem Ehegericht anzeigen, welches alsdann den Verlobten eine Zeitfrist zu Vollziehung der Ehe bestimmen wird.

III. Abschnitt.

Von Vollziehung der Ehe.

§. 36. Der nach kirchlichen Gebräuchen vorzunehmenden ehelichen Einsegnung rechtlich Verlobter, soll die Verkündigung der Ehe oder das kirchliche Aufgebot vorausgehen.

§. 37. An Fest- oder Communionstagen, können weder Trauungen noch Aufgebote geschehen. Das Aufgebot geschieht von der Kanzel in der Heimath beyder Verlobter, so wie an ihrem Wohnorte.

§. 38. Das Aufgebot soll den Vor- und Zunamen und die Heimath der Verlobten deutlich enthalten.

§. 39. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Ehegerichts, soll die Trauung in keinem Fall früher als acht Tage nach dem Aufgebot, und nicht später, als drey Wochen nach demselben, geschehen. Nur bey Krankheiten und andern außerordentlichen Vorfällen mag von dem Pfarrer ein längerer Aufschub gestattet werden, den er aber nicht über einen Monat verlängern darf, sondern bey westerm Aufschube das Ehegericht dessen berichten soll.

§. 40. Kein Aufgebot soll vorgenommen werden, so lange bey dem Pfarrer und dem Stillstand einige Zweifel walten, ob die Verlobung den gesetzlichen Bedingungen einer gültigen Ehe nicht

entgegen sey, so wie auch, bis die Braut dasjenige, was sie dem Staat und der Gemeinde, nach der gesetzlichen Bestimmung bezahlen soll, geleistet hat.

§. 41. Wenn nach dem Aufgebot, bey dem Pfarramt gesetzliche Einwendungen gemacht werden, so soll mit der Trauung inne gehalten werden, bis von dem Ehegericht über die Einwendungsklage entschieden ist.

§. 42. Wer ohne hinlängliche gesetzliche Gründe gegen ein Aufgebot Einwendungen macht, wird nicht nur zu allen Prozeßkosten, und zum Ersatz alles den Verlobten erwachsenen Schadens, sondern, je nach dem Grad seines Vermögens und seiner Strafbarkeit, annoch zu einer Geldstrafe von zwanzig bis zweyhundert Franken, oder auch zu einer Gefangenschaft von ein bis sechs Wochen, verurtheilt.

§. 43. Wer sich in seiner Heimath trauen lassen will, bedarf keines Trauungscheins; doch soll von dem Ortspfarrer keine Trauung vorgenommen werden, ehe sich die Verlobten gegen ihn und den Stillstand, welchen er in jedem zweifelhaften Fall zu benachrichtigen hat, über die gesetzlichen Erfordernisse der Zulässigkeit ihrer Ehe gerechtfertigt haben. Wer sich außer seiner Gemeinde trauen lassen will, muß demjenigen Pfarrer, welcher die Trauung verrichten soll, einen von dem Pfarrer

seines Heimathsortes Namens des Stillstandes ausgestellt, und mit desselben Patschaft bekräftigten Bewilligungsschein vorweisen. Ueber diese Scheine soll von jedem Pfarrer ein sorgfältiges Register geführt werden.

§. 44. Eheleute, die sich in einer fremden Gemeinde haben trauen lassen, müssen ihrem Orts-Pfarrer eine Bescheinigung der vorgegangenen Trauung, von demjenigen Pfarrer, welcher dieselbe verrichtet hat, einhändigen, damit ihre Ehe in dem Eheregister gehörig verzeichnet werde.

§. 45. Der Copulations- oder Bewilligungsschein wird versagt, und der Fall an das Ehegericht gewiesen:

a. Wenn Einwendungen gegen das Aufgebot gemacht werden.

b. Wenn von den Verlobten gegen den Staat oder die Gemeinde nicht geleistet wird, was das Gesetz von ihnen fordert.

§. 46. Die Einsegnung der Ehe zwischen einem oder einer Angehörigen des hiesigen Cantons, mit einem oder einer Angehörigen eines andern eidsgenösslichen Cantons, so wie auch die Einsegnung der Ehe zweyer Verlobten eines andern Cantons in dem hiesigen, darf (in Folge des Concordates vom 23ten Junmonat 1804.) nur nach der an das Ehegericht geschenehen Vorwei-

sung der Aufgebots- und Copulations-Bescheinigungen, sowohl von dem Wohnort als der Heimath der Partheyen, statt finden.

Diese Aufgebots-Bescheinigungen müssen von den Pfarrern oder den Ehegerichten des Wohnorts und der Heimathe der betreffenden Theile ausgefertigt und von den Cantons-Regierungen, oder in ihrem Namen legalisirt seyn; es sollen dieselben Tauf- und Geschlechts-Namen, Heimath und Wohnort ausdrücklich enthalten. Die Copulations-scheine werden ebenfalls Tauf- und Geschlechts-Namen, Heimath und Wohnort ausdrücklich enthalten, und sie müssen gleichfalls von den Cantons-Regierungen oder in ihrem Namen legalisirt seyn.

S. 47. Zur Einsegnung der Ehe eines Schweizer oder einer Schweizerin aus einem andern Canton, mit einer Ausländerin, oder einem Ausländer, wenn solche in hiesigem Canton geschehen soll, ist nebst den Aufgebots-scheinen dem Ehegericht annoch ein Zeugniß vorzulegen, daß die Obrigkeit des schweizerischen Theils von dieser Heirath Kenntniß erhalten habe.

S. 48. Die Ehe eines Ausländers, der sich mit einer Bürgerin des hiesigen Cantons verlobt hat, darf weder aufgeboden noch eingesegnet werden, ehe derselbe ein unzweideutiges Zeugniß seiner Ortsobrigkeit, daß die Ehe in seiner Heimath an-

erkennt sey, dem Ehegericht vorgelegt hat. In jedem zweifelhaften Falle wird diese Behörde die Weisung des Kleinen Rathes einholen.

§. 49. Die Ehen von Ausländern mit Ausländern, seyen solche Ansässen oder nicht, dürfen, ohne besondere Bewilligung des Ehegerichts, in hiesigem Canton weder aufgeboten noch eingesegnet werden, und das Ehegericht wird, bey Ertheilung seiner dießfälligen Bewilligungen, nach den besondern Instructionen und Weisungen handeln, die es hierüber von der Regierung; theils bereits empfangen hat, theils künftig erhalten möchte.

§. 50. So bald ein Pfarrer Bedenklichkeiten gegen die Bewilligung eines Trauungsbegehrens findet, so soll er den Fall der Kirchen-Vorsteher-schaft anzeigen, und in ihrem Namen dem Ehegericht einberichten.

§. 51. Wenn Todesgefahr oder andere außerordentliche Umstände die Beschleunigung der Trauung nothwendig machen, so mag dieselbe im Zimmer, jedoch nur nach vorhergegangenem Aufgebot, mit Bewilligung des Ehegerichts, und in Gegenwart von zwey Eherichtern, oder zwey von dem Ehegericht verordneten Mitgliedern des Stillstandes, vorgenommen werden.

§. 52. Ueberhaupt soll keine Einsegnung in der Kirche, ohne die Gegenwart einiger Zeugen geschehen.

II. Titel.

Vom Ehevertrag und seinen rechtlichen
Folgen.

I. Abschnitt.

Pflichten der Ehegenossen.

Gemeinschaftliche.

§. 53. Ehegenossen sollen gewissenhaft, dem Zweck ihrer Verbindung gemäß, mit Hinsicht auf gegenseitige Gesundheit, einander ehelich bewohnen, nie sich durch Untreu an einander vergehen, friedlich beisammen leben, und das Hauswesen besorgen, einander nach ihren Kräften, besonders bey der Erziehung der Kinder, bey Krankheiten, und im Alter, beystehen; Sie sollen sich gegenseitig aller Tugenden befeisigen, die den häuslichen und bürgerlichen Wohlstand befördern, und Segen ins Haus bringen; sie dürfen ihre eheliche Verbindung nicht eigenmächtig aufheben.

Pflichten des Mannes.

§. 54. Der Mann ist das Haupt seiner Familie. Er soll ihr Pfleger, Besorger, Beschützer, Vater und Vorbild seyn. Er soll die Person, die Ehre, das Vermögen seiner Gattin, in und außer Gericht schützen und vertheidigen, und für den Unter-

halt und das Fortkommen der ganzen Haushaltung sorgen.

Pflichten der Frau.

§. 55. Der Frau, welche durch ihre Verehelichung den Namen des Mannes annimmt und in seinen Stand tritt, liegt ob, demselben mit unverbrüchlicher Treu und Liebe zugethan zu seyn, mit demselben das Beste des Hauswesens zu berathen, und dazu mit ihrem Vermögen ebenfalls beizutragen, des Mannes Achtung und Liebe durch Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnung, häusliche Sitten zu erhalten, und seine Zufriedenheit und Ruhe bey seinen Geschäften durch Sorgfalt und Gefälligkeit zu befördern. Sie soll ohne Bewilligung des Mannes kein besonderes Gewerbe treiben.

II. Abschnitt.

Rechtmäßigkeit der Kinder.

§. 56. Kinder, die während der Ehe erzeugt worden sind, werden für rechtmäßig gehalten, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§. 57. Dieser Gegenbeweis besteht darin, daß der Mann beweise, er habe der Frau, von der zwey und vierzigsten Woche vor der Geburt eines ausgetragenen Kindes an gerechnet, niemals beygewohnt, oder, wegen physischen Unvermögens, ihr nicht beywohnen können.

§. 58. Wenn die Frau während ihrer Schwangerschaft außerordentliche Unfälle oder Krankheiten ausgestanden hat, so mag das Ehegericht auf den eingeholten ärztlichen Bericht über die Beschaffenheit und den allfälligen Einfluß jener außerordentlichen Vorfälle, in so fern auch außer dem die Mutter eines durchaus unbescholtenen Rufes genießt, — diesen Zeitraum bis auf vier und vierzig Wochen verlängern.

§. 59. Seine Klage, wenn dieselbe gültig seyn soll, muß der Mann binnen acht Tagen nach der Geburt des Kindes, wenn er anwesend ist; oder aber binnen drey Wochen nach seiner Rückkehr, wenn er abwesend war, anhängig machen.

§. 60. Kinder, die vor zurückgelegter vierzigster Woche des Ehestandes geboren werden, werden für rechtmäßig gehalten, wenn nicht entweder:

- a. Dem Manne von der Frau die Schwangerschaft verheimlicht, oder;
- b. Von ihr die Dauer der Schwangerschaft wissentlich unrichtig angegeben worden ist; oder endlich;
- c. Der Mann den (im §. 57. angeführten) Gegenbeweis leisten kann.

§. 61. Auch die Rechtmäßigkeit eines Kindes, das vor zurückgelegter vierzigster Woche nach dem Tode des Mannes geboren worden, kann nur aus

denjenigen Gründen bestritten werden, welche der Verstorbene selbst zu führen berechtigt gewesen wäre. Eben diese Frist hat auch nach der Scheidung statt.

§. 62. In allen diesen Fällen hat die Verlängerung der Zeitfrist bis zur vier und vierzigsten Woche, unter den im §. 58. angeführten Bestimmungen statt.

§. 63. Unausgetragenen Kindern kommt, in so ferne ihre Rechtmäßigkeit bestritten wird, nachdem durch ein gesetzliches ärztliches Befinden der vermuthliche Zeitpunkt der Schwangerschaft bestimmt worden, der Verlängerungs-Termin von zwei bis vier Wochen, nach obigen Bestimmungen, ebenfalls zu statten.

§. 64. Aus einem Ehebruch; den die Mutter um die Zeit begangen hätte, wo das Kind erzeugt worden, wird die Unrechtmäßigkeit desselben noch nicht bewiesen. Auch soll das Zeugniß der Mutter, weder für noch wider die Rechtmäßigkeit eines in bestehender Ehe erzeugten oder gebornen Kindes etwas beweisen.

III. T i t e l.

Von Trennungen des Ehevertrags.

§. 65. Eine gültige Ehe kann nur durch ehe-richterlichen Ausspruch getrennt werden.

§. 66. Keine Ehescheidungsklage kann von dem Ehegericht angenommen werden, ohne eine Weisung des Orts-Pfarrers im Namen des Stillstandes. Außer dem Canton wohnhafte Cantons-Angehörige müssen ihre Scheidungsklage durch die an ihrem Wohnorte dazu competierliche richterliche Behörde an das Ehegericht gelangen lassen.

§. 67. Eine Scheidungsklage, die ihrer Natur nach unbedingt zur Scheidung berechtigt, kann von dem Pfarrer alsogleich an das Ehegericht gewiesen werden, wenn derselbe die Versuche zur Ausmittlung unzweckmäßig findet.

§. 68. In allen andern Fällen (es wäre denn, daß offener Schaden und Gefahr aus jeder Zögerung zu besorgen wäre) soll der Pfarrer die Eheleute, oder den gegenwärtigen Theil zu sich berufen, oder, wenn es ihre körperliche Umstände erfordern, sie auch selbst besuchen; und wenn seine Vorstellungen zu Bewirkung einer Ausöhnung fruchtlos sind, so soll, nach einem Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen (wenn nämlich nicht offener Schaden oder Gefahr jede Verzögerung verbieten) das nämliche durch die Kirchen-Vorsteherchaft, in Gegenwart des Pfarrers, geschehen, und nur wenn auch hier nicht Ausöhnung erzielt wird, so soll alsdann die Weisung, unter Dar-

stellung der Umstände und Verhältnisse des betreffenden Ehepaars, an das Ehegericht geschehen.

§. 69. Ehescheidungen sollen von dem Ehegericht nur aus erheblichen Gründen, (§. 5. 77 - 106) und in so fern zweckmäßige Vorstellungen keine Wiedervereinigung bewirken konnten, gestattet werden.

§. 70. Für das erste Mal wird, in so fern nicht gesetzliche Gründe eine gänzliche Scheidung gebieten, nur eine Scheidung zu Tisch und Bette bewilliget.

§. 71. Eine Ehescheidung zu Tisch und Bette, soll, in so fern nicht besonders wichtige Gründe eintreten, für jüngere Leute nicht über ein Jahr, und für ältere nicht über anderthalb Jahre ausgedehnt werden.

§. 72. Die Scheidung = Begehrenden und die Angesprochenen sollen, ohne Unterschied des Standes, persönlich vor dem Ehegericht erscheinen; es wäre denn, daß ihre Gesundheits = und Leibesbeschaffenheit oder Abwesenheit dieses unmöglich machen, oder daß der auf die Scheidung dringende Theil zur Scheidung unbedingt berechtigende, bereits erwiesene Gründe vorzulegen hätte, in welchem Fall ihm die persönliche Gegenwart erlassen werden, und er sich durch einen Anverwandten vertreten lassen kann.

§. 73. Wenn eine Scheidung zu Tisch und Bette ausgesprochen worden, so sollen die Pfarrer aufgefordert werden, entweder während der Trennungszeit, oder gleich nach Verfluß derselben sowohl unmittelbar, als auch, je nach den Umständen, durch Mitwirkung der Kirchen-Vorsteher-schaft, der Botwandten und Freunde, die Ausföh-nung der Eheleute zu versuchen. In jedem Fall sollen sie spätestens nach Monatsfrist seit Verfluß der Trennungszeit einen Bericht über den Erfolg ihrer Bemühungen an das Ehegericht einsenden.

§. 74. Das Ehegericht bestimmt, was der Mann der Frau während der Trennungszeit zu ihrem Unterhalt zu geben habe; so wie auch, was in Absicht auf die Besorgung und Erziehung der Kinder geschehen soll. Wenn die Schuld größtentheils oder ganz auf Seite der Frau ist, und sie Vermögen hat, der Mann hingegen außer Stand ist, sich seinen Unterhalt zu verschaffen, so kann auch der Frau auferlegt werden, während jenes Zeitraums zu seinem Unterhalt beizutragen. — Sollten für die Sicherstellung des Vermögens der Frau weitere Verfügungen erforderlich seyn, so wird die waisenamtliche Behörde, auf erhaltene Weisung des Ehegerichts hin, dieselben vornehmen.

Zu Bett und Tisch von einander geschiedene Personen, erben einander nach den gewöhnlichen Erbrechten.

§. 75. Ehe eine gänzliche Trennung zu Bett und Tisch geschiedener Personen ausgesprochen wird, sollen, in so fern keine neuen Klagen unbedingt zur Scheidung berechtigen, vor dem Pfarrer, dem Stillstand und dem Ehegericht die nämlichen Schritte wiederholt werden, welche oben (§. 68 und 69) vorgeschrieben sind.

S c h e i d u n g s = U r s a c h e n.

§. 76. Die Ursachen, welche eine Scheidung begründen können, sind, mit ihren nähern Bestimmungen nachfolgende:

A. E h e b r u c h.

Der Ehebruch giebt dem unschuldigen Theil das Recht, auf Scheidung zu klagen.

§. 77. Bloßer Verdacht des Ehebruchs ist zu Trennung der Ehe nicht hinreichend; wenn indeß ein Ehegatte sich durch unerlaubten Umgang mit einer andern Person verdächtig macht, so kann ihm derselbe verboten werden, und, wenn er in diesem Fall dennoch seinen unerlaubten Umgang fortsetzt, so berechtigt dieß den unschuldigen Theil zur Trennungsklage.

§. 78. Wenn es sich nach der Hochzeit findet, daß die Frau sich von einem andern schwanger befand, oder erwiesen werden kann, sie habe vor

der Ehe in Unzucht gelebt, so giebt dieß dem Mann ein Recht zur Scheidungsklage, es wäre denn, daß er dieses bereits gewußt, und der Frau die eheliche Benwohnung dennoch geleistet hätte.

§. 79. Selbstanklagen des Ehebruchs dürfen nicht angenommen werden, und der schuldige Theil hat kein Recht, die Trennung zu verlangen, wenn der unschuldige nicht darauf klagt.

§. 80. Wenn der unschuldige Theil dem andern verzeihen will, der schuldige aber durchaus die Trennung fordert, so soll der letztere abgewiesen, und in so fern sträfliche Absichten bey seinem Begehren offenbar würden, mit Stellung vor den Stillstand, oder auch mit Hausarrest, oder Gefängnißstrafe bis auf drey Monate, geahndet werden.

§. 81. Wenn eine Ehe, wegen erwiesenen Ehebruchs, getrennt wird, und der Mann ist der schuldige Theil, — so fällt die Nutznießung von dem vierten Theil seines ganzen ligenden und fahrenden Vermögens der Frau auf Zeitlebens —, ist hingegen die Frau der schuldige Theil, so fällt von der Nutznießung ihres ganzen ligenden und fahrenden Vermögens, die Hälfte dem Mann auf gleiche Weise zu.

In Fällen, wo die so eben angeführte Bestimmung

Stimmung des Gesetzes auf den Vermögenszustand des Schuldigen nicht angewandt werden kann, wird das Ehegericht diese Nutznießung in eine mit den obigen Bestimmungen möglichst übereinstimmende runde Summe, oder jährliche Zahlung verwandeln.

§. 82. Wird die Ehe wegen erwiesenen unerlaubten Umgangs (laut §. 77.) getrennt, so ist dem Mann die Nutznießung des dritten Theils von dem Vermögen des schuldigen Weibs, der Frau hingegen der Nießbrauch des sechsten Theils von dem Vermögen des schuldigen Manns zuzusichern, wobei die Bestimmung am Schlusse des vorhergehenden §. nicht minder Anwendung finden kann.

B. Böswillige Verlassung.

§. 83. Wenn ein Ehegatte ohne rechtmäßige Ursache den andern verläßt, so soll dieser letztere dem Aufenthalt des Verlassenden so viel möglich nachspüren, und ihn zu sich zurück rufen. Schlägt der Verlassende die Einladung beharrlich aus, so berechtigt dieß den Verlassenen, nach Verfluß von einem Jahr, von Anfang der Abwesenheit des Erstem an gerechnet, auf Scheidung zu klagen.

§. 84. Ist die Ursache der Abwesenheit und der Aufenthalt ganz unbekannt, so ist der Ver-

lassene nach zwey Jahren zur Scheidungsklage berechtigt.

§. 85. Hat sich der Abwesende mit Wissen und Einwilligung des andern Theils, anfangs aus rechtmäßigen Gründen entfernt, sein Aufenthalt wird aber unbekannt, und es sind keine erhebliche Gründe vorhanden, aus welchen sich schließen läßt, der Verlassene wisse den Aufenthalt des andern und verheimliche ihn absichtlich, so ist derselbe ebenfalls nach Verfluß von zwey Jahren, vom Empfang der letzten Nachricht an gerechnet, zur Scheidungsklage berechtigt. Wird die Abwesenheit zwey volle Jahre fortgesetzt, so kann der verlassene Theil, auch wenn der Aufenthalt des Abwesenden bekannt ist, auf Trennung klagen, welche von dem Ehegericht, in so fern wichtige Gründe der Abwesenheit zum Grunde liegen, aufgeschoben werden kann.

§. 86. Keine Scheidungsklage wegen Verlassung soll angenommen werden, bis der verlassene Theil bewiesen hat, er habe sein Möglichstes zur Entdeckung und Zurückbringung des Abwesenden gethan. Das Pfarrramt und die Kirchenvorsteherschaft sollen daher solche verlassene Ehegatten, besonders Frauen, auf ihre Lage aufmerksam machen, und sie zwar nicht zu einer Scheidungsklage veranlassen, hingegen aber auch, wenn dafür erhebliche

Gründe vorhanden sind, den Fall ohne Säumniß an das Ehegericht weisen.

§. 87. Auf eine Scheidungsklage wegen Verlassung, soll kein Urtheil ausgesprochen werden, ehe der Abwesende auf drey verschiedene Rechtstage, je zu ein bis sechs Wochen, durch wenigstens zwey bekannte öffentliche Blätter, und von der Canzel seines lezten Heimathsorts, edictaliter aufgerufen worden ist.

§. 88. Bey einer Scheidung wegen offenbar böswilliger Verlassung, mag dem Unschuldigen, wenn der andere Theil nicht mehr zu ihm zurückkehren will, die nämliche Entschädigung zugesprochen werden, wie bey der Scheidung wegen erwiesenen unerlaubten Umgangs (laut §. 82.)

§. 89. Eine Frau ist schuldig, dem Manne, der seinen Aufenthalt verändert, nachzufolgen; es wäre denn, daß sie sich bey der Verheirathung bestimmt das Gegentheil vorbehalten, oder daß sie dagegen erhebliche, von erweislicher Benachtheiligung ihrer Gesundheit, Ehre oder Unterhalts, hergenommene Gründe darthun könnte.

§. 90. Wenn ein Ehegatte, der seinen Aufenthaltsort verändert hat, den andern ohne Grund nicht zu sich nehmen will, so soll dieses als böswillige Verlassung angesehen werden.

§. 91. Wenn ein Ehegatte den Aufenthalt des andern, oder Nachrichten von demselben wesentlich verheimlicht, und dadurch eine Ehescheidung erhält, so soll diese Handlung wie jene des unerlaubten Umgangs (§. 82.); und wenn der Schuldige darauf hin eine neue Ehe eingeht, diese als ein Ehebruch beurtheilt werden.

§. 92. Wenn ganz besondere erschwerende Umstände in Absicht auf die Fehlbarkeit des Verlassenden, oder auf Seite des Unschuldigen nahe Todesgefahr, oder erweislicher Mangel an hinlänglicher Besorgung vorhanden sind, — so mag das Ehegericht die Termine, welche der rechtmäßigen Scheidungsklage wegen Verlassung vorgehen müssen, um die Hälfte abkürzen.

C. Raserey und Wahnsinn.

§. 93. Raserey und Wahnsinn berechtigen zur Scheidungsklage, wenn der klagende Theil ohne Schuld dabey ist, und wenn dieser Zustand, aller angewandten Versuche zur Heilung ungeachtet, ohne Wahrscheinlichkeit der Besserung, zwey volle Jahre gedauert hat.

§. 94. Wenn der Mann die Scheidung verlangt hat, so wird er zur Unterstützung der Frau, und wenn sie ohne Vermögen ist, zur Versorgung derselben angehalten; auch kann die bemittelte

Frau zur Unterstützung eines unbemittelten Mannes verpflichtet werden. — Hat der kranke Theil sich diesen Zustand offenbar durch eigene Schuld zugezogen, so kann die Entschädigung oder Unterstützung dem andern Theil erleichtert, oder derselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, davon ganz entladen werden, so wie hingegen, im umgekehrten Fall, der Scheidungs-Termin um zwei Jahre verlängert, und der schuldige Theil, in so fern dieß nicht schon durch andere richterliche Erkenntnuß geschehen ist, zu vollständiger Unterstützung angehalten werden kann. (S. auch S. 97.)

D. Unheilbare oder ansteckende Krankheit.

§. 95. Eben diese Beschaffenheit, in Absicht auf Trennung und Entschädigung, hat es durchaus, wenn der eine Theil mit einer unheilbaren oder ansteckenden Krankheit behaftet ist. (S. auch S. 97.)

E. Physisches Unvermögen, oder andere physische Gebrechen.

§. 96. Gänzlichcs Unvermögen zu Leistung der ehelichen Pflichten, oder andere physische Gebrechen, welche die Leistung derselben hindern, bringen die nämliche Berechtigung und Verpflichtung mit sich.

§. 97. Wenn der klagende Theil in einem der drei vorhergehenden Fällen (C. D. E.) bereits vor der Ehe gewußt hat, daß der andere in den angegebenen Umständen sich befand, so kann ihm erst nach Verfluß von vier Jahren entsprochen werden; würde ihm dabei ein betriegerisches Betragen zur Last fallen, so ist solches durch den kompetierlichen Richter zu bestrafen.

§. 98. Sind aber dem Klagenden diese Gebrechen (C. D. E.) vor der Ehe absichtlich verheimlicht worden, so ist er in seiner Klage an keinen Termin gebunden, sondern sogleich anzuhören. Auch wird er, im Fall betriegerisch gegen ihn wäre gehandelt worden, zur Entschädigungsklage berechtigt.

F. Halsstarrige und fortgesetzte Versagung der ehelichen Pflicht.

§. 99. Halsstarrige und fortgesetzte Versagung der ehelichen Pflicht, soll des nähern untersucht, alle dienlichen abhelflichen Maaßregeln vorgenommen werden; und, wenn auf die nachdrücklichen Vorstellungen des Richters keine Besserung erfolgt, so ist der klagende Theil, nach Verfluß von sechs bis zwölf Monaten, je nach Beschaffenheit der Umstände, zur Trennungs- und Entschädigungsklage berechtigt.

G. Gänzliche Unfruchtbarkeit.

§. 100. Wenn bey einer, zehn Jahre unfruchtbar gebliebenen Ehe, durch ärztliches Zeugniß erwiesen ist, daß die Ursache der Unfruchtbarkeit höchst wahrscheinlich die Schuld nur des einen Ehegatten ist, so wird der andere dadurch zur Scheidungsklage berechtigt.

H. Grobe Verbrechen, Nachstellung nach dem Leben, gewaltthätige Mißhandlung zc.

§. 101. Grobe Verbrechen, die infamierende Strafen zur Folge haben, Nachstellungen nach dem Leben des Ehegatten und gewaltthätige Mißhandlung desselben, Verlust der bürgerlichen Ehre, und Ergreifung einer im öffentlichen Leben entehrenden Gewerbsart, berechtigen den unschuldigen Theil zur Scheidungs- und Entschädigungsklage. Unverschuldete oder durch Mitschuld der Frau selbst entstandene Verauffahlung (Vermögens-Concurs), berechtigt die letztere nicht zur Scheidungsklage, in so fern kein anderer gesetzlicher Scheidungstitel dazu kömmt.

I. Ausschweifende Lebensart, Trunkenheit zc.

§. 102. Ausschweifende Lebensart, zur Gewohnheit gewordene Trunkenheit, Verschwendung,

schlechte Wirthschaft, berechtigen, nachdem durch ein Urtheil des Civilrichters oder des Ehegerichts versucht ward, den Ausschweifungen Einhalt zu thun, und in so fern binnen einem Jahr neuerdings erweislicher Stoff zu gleicher oder ähnlicher Klage gegeben wird, zur Scheidungs- und Entschädigungsklage.

K. Religionsänderung.

§. 103. Aenderung des Religionsbekenntnisses berechtigt den andern Theil zur Scheidungs- und Entschädigungsklage.

L. Mangel an Lebensunterhalt.

§. 104. Mangel an Lebensunterhalt, in so fern der Mann denselben durch eigene Schuld veranlaßt, oder auch der Frau beharrlich das zum Lebensunterhalt erforderliche verweigert hat, und durch richterliche Dazwischenkunft nicht zu dieser Leistung angehalten werden kann, berechtigt die Ehefrau zur Scheidungs- und Entschädigungsklage.

M. Unbezwingliche Abneigung.

§. 105. Gegenseitige unbezwingliche Abneigung, in so fern sie nicht durch vorgegangene Mißhandlungen veranlaßt worden ist, berechtigt den Richter erst dann zu gänzlicher Trennung der Ehe, wenn bereits eine Scheidung zu Tisch und

Bett vorhergegangen, und nach deren Verfluß ein neuer Versuch zu Wiederausföhnung der Ehegatten fruchtlos gemacht worden ist.

§. 106. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, selbst veranlaßt hat, so ist die Scheidungsklage von ihm nicht anzunehmen.

§. 107. Wenn Beleidigungen ausdrücklich sind verziehen worden, oder wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener bestimmter Kenntniß derselben, die Ehe noch ein Jahr lang fortgesetzt hat, so können solche in der Folge keine Scheidungsklage begründen; es sey denn, daß neue ähnliche Beleidigungen oder Vergehungen hinzu gekommen wären.

§. 108. Wenn die Scheidung aus Gründen verlangt wird, welche eine, dem Leben oder der Gesundheit des Klagenden drohende Gefahr bezeichnen, so mögen die Parthenen auch vor Anfang oder während des Prozesses, mit Bewilligung des Ehegerichts, von einander getrennt leben, und es mag für diese Zeit von dem Ehegericht, der unschuldigen Frau eine Unterhaltssumme, oder dem unschuldigen, der Unterstützung bedürftigen Manne, eine Unterstützung bestimmt werden.

§. 109. Nach der Scheidung, kann derjenige Theil, welcher sie veranlaßt hat, wenn entweder die Trennung wegen Ehebruch statt hatte, oder in so ferne zu befürchten ist, daß eine neue Verehelichung desselben von unglücklichen Folgen seyn würde, — verpflichtet werden, ohne Erlaubniß des Ehegerichts sich nicht wieder zu verheirathen. Das Ehegericht kann, in so ferne eine solche Person wieder im Fall ist, ein neues Eheband zu schließen, dem andern Contrahenten die erforderlichen Vorstellungen selbst machen, oder durch den Pfarrer machen lassen; die Bewilligung zur Ehe kann es, in so ferne derselbe bey seinem Vorsatz bleibt, und die Ehe nicht unter die an sich unzulässigen gehört, suspendiren, aber nicht gänzlich versagen.

§. 110. Wenn nach der Scheidung, über die Auseinandersetzung und Bestimmung des Vermögens, Streitigkeiten entstehen, so werden diese von dem Civilrichter des angesprochenen Theils beurtheilt.

§. 111. Wenn keine besondere Fehlbarkeit vorhanden ist, so zieht die Frau ihr Vermögen (Weibergut) nach der Bestimmung des Civilgesetzbuchs wieder zurück; jeder der beyden Ehegatten nimmt die bey Gelegenheit der Verehelichung dem andern gemachten Geschenke zurück, und es kom-

men jedem Theile die von seinen Verwandten erhaltenen Geschenke zu.

§. 112. Wenn bey der Scheidung der eine Theil ausschließlich oder in überwiegendem Grad als schuldig erkannt wird, so muß dieß in dem Urtheil bestimmt ausgedrückt werden.

§. 113. Wenn eine Ehe, wegen Versagung der ehelichen Pflicht, wegen selbst verschuldetem Unvermögen, oder wegen grober Verbrechen und Nachstellung, getrennt wird, so kann dem klagenden Theile, in so fern derselbe ganz unschuldig befunden worden, eine Entschädigung bis auf den lebenslänglichen Nießbrauch des vierten Theils vom Vermögen des Schuldigen zugesprochen werden, mit Anwendung der dießfälligen näheren Bestimmung am Schlusse des §. 81. — Die Entschädigung bey der Scheidung wegen Ehebruch und böswilliger Verlassung, findet sich bereits oben bestimmt.

§. 114. Wenn bey einer getrennten Ehe die Fehlbarkeit nicht ausschließend auf der einen Seite war, oder wenn die Ehe aus andern Gründen und nicht wegen Versagung der ehelichen Pflicht, selbst verschuldetem Unvermögen, groben Verbrechen und Nachstellungen, getrennt worden ist, so soll die Entschädigung nie den Nießbrauch vom sechsten Theil des Vermögens übersteigen. In

den Fällen G. K. M. (§§. 100. 103. 105.) kann die Entschädigung nicht über den Nießbrauch vom achten Theil des Vermögens ausgedehnt werden. Um unangenehmen Verwicklungen vorzubeugen, bleibt indessen dem Ehegericht überlassen, diese Nießnutzung in eine mit den obigen Bestimmungen möglichst übereinkommende runde Summe, oder jährliche Zahlung festzusetzen.

§. 115. Wenn sich in der Folge die Vermögensumstände des schuldig befundenen Theils verbessern, so kann der unschuldig befundene nur in dem Fall eine mehrere Unterstützung von demselben fordern, wenn es ihm erweislich und unverschuldet an dem nöthigsten Lebensunterhalt gebricht.

§. 116. In der Regel soll bey Bestimmung dieser Entschädigungen, in so fern keine besondere Fehlbarkeit vorhanden ist, immer der Grundsatz angewandt werden, daß der Mann schuldig ist, für den Unterhalt seiner Frau zu sorgen, die Frau hingegen nur in so weit für den Unterhalt des Mannes zu sorgen hat, als Vermögen und Erwerb es ihr gestatten, und Alter, Gebrechlichkeit oder Unglücksfälle ihn außer Stand setzen, sich das Nöthige zu erwerben.

§. 117. Von dem Ehegericht dürfen nur

Ehescheidungsbegehren von Cantons-Angehörigen, angenommen werden.

§. 118. Ehescheidungsbegehren von Ansässen, seien sie Schweizerbürger oder Landesfremde, können zwar für die Anwendung von Versuchen gütlicher Ausgleichung an die Hand genommen, aber es darf nur alsdann rechtlich darüber eingetreten und entschieden werden, wenn die Einwilligung hiezu, von der competierlichen Behörde ihrer Heimath, dem Ehegericht vorgelegt worden ist. In schwierigen oder zweydeutigen Fällen hat das Ehegericht die Weisung des Kleinen Rathes einzuholen.

§. 119. Wenn eine an einen Fremden verheirathete Cantonsbürgerin, nach hiesigen Gesetzen zur Scheidung berechtigt, an dem Heimathsort ihres Mannes keine Trennung erhalten kann, so mag, nachdem sie sich wieder ein Jahr lang in hiesigem Canton aufgehalten, und bewiesen hat, daß sie weder dem Staat noch einer Gemeinde zur Last fallen werde, über ihre Scheidungsklage eingetreten werden.

§. 120. Sollte ihr eines der im vorhergehenden Artikel angegebenen Erfordernisse fehlen, so kann das Ehegericht, ohne vorhergegangene Einholung eines Besindens des Kleinen Rathes, nicht über ihre Klage eintreten.

§. 121. Geschiedene Ehegenossen können sich, nach vorher dazu eingeholter Bewilligung des Ehegerichts, auch ohne eine neue Einsegnung wieder vereinigen, in so fern seit ihrer Trennung kein Theil wieder verheirathet gewesen war.

§. 122. In Scheidungsfällen bleiben die Kinder bis in ihr viertes Jahr der Pflege der Mutter überlassen. Das Ehegericht bestimmt den Betrag, welchen der Vater während dieser Zeit an ihren Unterhalt zu leisten hat. (Vergl. §. 128.)

§. 123. Nach zurückgelegtem vierten Jahr, ist es die Pflicht des Vaters, für ihre Erziehung zu sorgen: es wäre denn, daß beyde Eltern sich, in Ansehung derselben, auf andere Weise einverstehen würden.

§. 124. In so fern jedoch entweder durch die Scheidungsurfachen selbst, oder durch andere wichtige Rücksichten, erhebliche Besorgnisse einer Vernachlässigung der Kinder von Seite des einen Theils, sich ergeben, so kann ihre Pflege und Erziehung dem andern Theil ausschließlich anvertraut werden.

§. 125. Hat dergleichen Besorgniß bey einer Scheidung in Hinsicht auf beyde Eheleute statt, so muß; entweder durch das Ehegericht selbst, oder; auf eine Weisung desselben, von der vormund-

schaftlichen Behörde, für die Verpflegung und Erziehung der Kinder gesorgt werden.

§. 126. Dem Ermessen des Ehegerichts bleibt es anheim gestellt, wie oft und unter welcher Aufsicht, solchen Eltern, die von der Erziehung ihrer Kinder ausgeschlossen sind, der Zutritt zu denselben könne gestattet werden.

§. 127. Wenn sich bey einer getrennten Ehe, nach dem Tode des Vaters, die Mutter zu Erziehung der Kinder anbietet, so kann ihrem Begehren von der betreffenden oberwaisenamtlichen Behörde entsprochen werden, in so fern sie die für die Erziehung der Kinder erforderlichen Eigenschaften zu besitzen erachtet wird.

§. 128. Die Kosten der Erziehung werden zunächst von dem Vater getragen; doch kann die schuldig erklärte Mutter, nach Verhältniß ihres Vermögens oder Erwerbs, besonders da wo der Vater weniger bemittelt ist, zu einem Beitrag bis auf die Hälfte derselben angehalten werden.

Wird aber einer solchen schuldigen Mutter die Verpflegung der Kinder bis in das vierte Jahr überlassen, so muß sie die Kosten allein tragen; und wenn die Verpflegung während jener Lebensjahre andern Personen anvertraut werden muß, so fallen die Kosten zunächst und hauptsächlich der Mutter zu.

§. 129. Ist der Vater nicht vermögend, die Erziehungskosten zu tragen, so kann auch die unschuldige Mutter zu einem Beitrag angehalten werden.

IV. T i t e l.

Von den rechtlichen Folgen und der Bestrafung gesetzwidrig geschlossener Ehen.

I. A b s c h n i t t.

In Absicht auf die Ehegenossen.

§. 130. Ehen, welche durch die Bestimmungen der Art. 3. A. bis G. 4 — 8. des gegenwärtigen Gesetzes verboten sind, wenn solche dennoch zuwider dem Gesetze, in oder außer dem Lande sollten geschlossen worden seyn, sind jederzeit ungültig, und sollen, so bald sie zur Kenntniß des Ehegerichts gelangen, von demselben aufgelöst und durch seine Verfügungen getrennt werden.

§. 131. Aus einer solchen Verbindung entstehen zwischen den Contrahenten, in so weit sie wissentlich und freiwillig gehandelt haben, weder Rechte noch Pflichten.

§. 132. Wer den andern, durch Verheimlichung der Ehehindernisse zu Schließung einer un-

gült-

gültigen Ehe verleitet hat, kann zur Entschädigung des unschuldigen Theils, in so fern dieser auch während der ungültigen Ehe sich keine strafbaren Handlungen zu Schulden kommen ließ, nach dem Inhalte des §. 113. und nach dem darin aufgestellten Verhältnisse, angehalten werden.

§. 133. Die Bestrafung einer geschwidrigen Ehe, zwischen:

- a. Verwandten in allen Graden auf- und absteigender Linie.
- b. Vollbürtigen und Halbgeschwistern, sie seien in oder außer der Ehe erzeugt.
- c. Stief- oder Schwieger-Eltern, und Groß-Eltern mit Stief- und Schwieger-Kindern und Enkeln; in allen auf- und absteigenden Graden, —

werden durch das Obergericht mit Criminal-Strafe belegt und die Fehlbaren in jedem Falle lebenslänglich des Landes verwiesen.

Die Bestrafung geschwidriger Ehen zwischen:

- d. Oheim oder Tante, mit Nissen oder Nichten in allen auf- und absteigenden Graden.
- e. Mit Verwandten in allen unter a. b. c. und d. angegebenen Graden, von solchen Personen, mit welchen man Unzucht begangen hat, und deswegen richterlich bestraft worden war.

f. Mit Geschwistern eines verstorbenen Ehegatten, oder eines Ehegatten, von welchem man geschieden worden ist, oder mit dem abgetheilten oder verwittweten Ehegatten eines Geschwisters.

g. Mit gewesenen Ehegatten verstorbener oder geschiedener Oheime und Tanten, und verstorbener oder geschiedener Neffen und Nichten.

h. Zwischen Personen, welche mit einander die Ehe gebrochen haben; —

geschieht ebenfalls durch das Obergericht, und besteht in: Stellung vor den Kirchen-Stillsand, acht- bis zwölfjähriger Suspension des Activbürgerrechts, und einer Geldbusse von hundert bis tausend Franken, oder an dieser letzteren Statt, ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe.

Die Bestrafung von gesetzwidrigen Ehen, die durch den fünften und achten §§. dieses Gesetzes bezeichnet sind, geschieht durch das Ehegericht, und besteht in Stellung vor den Kirchen-Stillsand, vier- bis sechsjähriger Suspension des Activbürgerrechts, und einer Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken, oder, an dieser letzteren Statt, sechs- bis zwölfmonatlicher Gefängnißstrafe.

§. 134. Ehen, welche den Bestimmungen der §§. 7. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, und mit

Uebertretung desselben, in oder außer dem Lande sollten geschlossen worden seyn, sollen, so bald sie zur Kenntniß des Ehegerichts gelangen, von demselben untersucht, und, wo es nach Anleitung der nachfolgenden Artikel 135. und 137. der Fall seyn mag, getrennt; jederzeit aber nach Anleitung des Artikels 138. bestraft werden.

§. 135. Solche Ehen können nur auf die Klage desjenigen, welcher das Ehehinderniß vor dem Richter zu rügen gesetzlich berechtigt ist, und in so fern die Klage, binnen sechs Monaten von der Zeit an gerechnet, wo der Kläger im Stande war, solche führen zu können, ist anhängig gemacht worden, aufgehoben werden.

§. 136. Die Folgen der Aufhebung eines solchen Ehevertrags sind die nämlichen, wie jene der Aufhebung einer unbedingt verbotenen Ehe.

§. 137. Das Ehegericht kann, bey vorhandenen überwiegenden Gründen, auch solche Ehen, gegen welche laut §. 135. Klage wäre geführt worden, anerkennen und bestehen lassen; es wird jedoch in diesem Fall die Uebertretung des Gesetzes, durch Erhöhung der in dem nachfolgenden Artikel bestimmten Strafe, je nach den Umständen, bis auf das Maximum derselben an den Fehlbaren ahnden.

§. 138. Die Strafe dieser gesetzwidrigen Ehe

ist: Stellung vor den Kirchen-Stillsand, ein- bis dreyjährige Suspension des Activbürgerrechts und eine Geldbusse von fünfzig bis fünfhundert Franken, oder, an dieser letzteren Statt, dreymonatliches bis einjähriges Gefängniß.

§. 139. Geistliche und Civilbeamte, welche durch Mißbrauch ihres Amtes zu Schließung einer geschwidrigen Ehe mitwirkten, so wie auch allfällige andere Mitschuldige, sollen, nach dem Grad ihrer Fehlbarkeit, bis zu derjenigen Strafe, die die fehlbaren Ehegenossen selbst trifft, verurtheilt, und jene Beamten überdieß mit Suspension oder Verlust ihrer Bedienungen bestraft werden.

§. 140. Wenn eine Ehe durch Zwang, List oder Verkuppelung bewirkt worden wäre, soll solches von dem Ehegericht, ohne Unterschied der Personen, an dem schuldigen Theile und an seinen allfälligen Mitschuldigen mit Stellung vor den Kirchen-Stillsand und mit einer Geldbusse von fünfzig bis dreyhundert Franken, oder an deren Statt mit dreymonatlichem bis einjährigem Gefängniß bestraft werden.

§. 141. Ist die Uebertretung eines Ehegesetzes zugleich mit grober persönlicher Mißhandlung oder einem andern schweren Verbrechen verbunden, so wird der Fehlbare zur Bestrafung an den compe- tierlichen Strafrichter überwiesen.

§. 142. Ist eine Ehe aus unwillkürlichem Irrthum, für, durch Tod oder andere Ursachen, getrennt angesehen worden, und während sie noch wirklich bestanden hat, ein zweytes Eheband geschlossen worden, so ist die spätere Ehe keineswegs von selbst ungültig, sondern sie kann, wenn das ihr, zur Zeit ihrer Vollziehung, entgegen gestandene Hinderniß, durch eine nachher wirklich erfolgte Trennung der frühern, aufgehoben worden, als von Anfang gültig angesehen werden.

II. A b s c h n i t t.

In Absicht auf die Kinder.

§. 143. Kinder, die in einer ungültigen und als solche aufgehobenen Ehe oder Eheversprechung erzeugt worden, genießen alle bürgerlichen Rechte.

§. 144. Von dem unmittelbaren, zur Zeit ihrer Erzeugung verfallenen Vermögen der Eltern, erben sie, wenn diese bey ihrem Tode andere Kinder aus rechtmäßigen Ehen, oder Geschwister nachlassen, — die Hälfte dessen, was rechtmäßige Kinder geerbt haben würden.

§. 145. Sind keine rechtmäßige Kinder und keine Geschwister vorhanden, so erben sie von diesem unmittelbaren oder verfallenen Vermögen zwey Drittheile.

§. 146. Unter sich haben sie alle Rechte rechtmäßiger Geschwister.

§. 147. Die Eltern, und in der Regel der Vater, haben die Verpflichtung, für ihren Unterhalt und ihre Erziehung zu sorgen; die Oberaufsicht hierüber kommt der vormundschaftlichen Behörde zu.

I I T h e i l.

Vom unehelichen Beyschlaf.

I. A b s c h n i t t.

Paternitäts-Prozess.

§. 148. Eine unverheirathete Weibsperson, welche sich schwanger befindet und kein Eheversprechen von Seite desjenigen, den sie als Vater angiebt, beweisen kann, soll, so bald sie sich schwanger fühlt, oder spätestens im sechsten Monat ihrer Schwangerschaft, diese und die Zeit derselben ihrem Pfarrer und dem Vater des Kindes anzeigen, oder solche diesem letztern durch den Pfarrer anzeigen lassen. Den Pfarrern liegt es ob, außerehelich schwangere, oder der Schwangerschaft verdächtige Weibspersonen ihrer Gemeinde, so bald sie ihnen angezeigt worden, persönlich vor sich zu bescheiden, und sie über ihre Schwangerschaft und um den Vater des unter

ihrem Herzen liegenden Kindes, so wie um die nähern Umstände der Schwängerung zu befragen.

§. 149. Wenn ~~eine~~ solche der Schwangerschaft verdächtige Person, auch bey einer zweyten Vorbescheidung, ihre Schwangerschaft nicht eingestehen will, so kann der Pfarrer mit Zuziehung einiger Mitglieder des Stillstandes, verfügen, daß sie durch eine beedigte Hebamme oder durch den Bezirksarzt untersucht werde.

Angehörig

§. 150. Kann eine außerehelich geschwängerte Weibsperson ein Eheversprechen, nach den im §. 24. vorgeschriebenen Erfordernissen, beweisen, so soll sie nichts desto weniger, so bald sie ihre Schwangerschaft bemerkt, und spätestens im sechsten Monat derselben, die Schwangerschaft und die Zeit derselben dem Vater des Kindes, und, wenn mittlerweile das Aufgebot nicht erfolgt, oder sie von dem Vater keine schriftliche Anerkennung der Vaterschaft erhält, bis in den achten Monat auch dem Pfarrer anzeigen.

§. 151. Unterläßt sie diese Anzeige bey dem Pfarramt (nach Anleitung der vorhergehenden Artikeln); so ist sie des Rechts der Klage gegen den Schwängerer verlustig, es wäre dann, daß sie rechtsförmige, und durch ärztliches Zeugniß bescheinigte Gründe, warum ihr diese Anzeige unmöglich gewesen sey, vorlegen könnte, oder daß

der Beklagte die Klage freiwillig anerkennen würde.

§. 152. In beyden Fällen wird der Pfarrer dem angegebenen Vater eine Erklärung abfordern (oder durch das Pfarramt der Gemeinde in welcher er sesshaft ist, abfordern lassen): ob er die Paternität (Vaterschaft) anerkenne oder nicht; und hierauf sollen spätestens binnen acht Tagen, die bejahende oder verneinende Antwort, oder auch das Stillschweigen des Beklagten, so wie die Anzeige der Weibsperson selbst, mit Bestimmung von Zeit und Ort der Schwängerung, dem Ehegericht einberichtet werden. (Vergl. S. 168.)

§. 153. Von einer Weibsperson, die vier und zwanzig Jahre zurückgelegt hat, wird keine Klage gegen eine Mannsperson angenommen, die das sechszehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, und von einer Magd keine Klage auf einen Sohn oder Bögling des Hauses vor dessen zurückgelegtem siebenzehntem Jahre; es wäre denn, daß sie selbst noch nicht achtzehn Jahre alt ist. Es kann jedoch die Klage auch in diesen Fällen zulässig werden, wenn dieselbe Zwang, Betrug oder Nachstellungen von Seite des Beklagten unzweydeutig darthun würde.

§. 154. Die richterliche Behörde ladet (nach erhaltener Pfarramtlicher Weisung) in so fern von Seiten der Weibsperson das Recht zur Klage nicht

verwirkt ist, beyde Parthenen vor sich, und, wenn dannzumal der Widerspruch nicht gehoben, oder von dem Beklagten die Unmöglichkeit der Vaterschaft durch das Alibi, (das ist, durch den Umstand, daß er sich zur Zeit, wo die Schwängerung vorgegangen seyn solle, erweislich anderswo befunden habe,) — oder aus andern physischen Gründen, nicht bewiesen worden; so stellt der Richter, in so fern der Weibsperson nichts zur Last fällt, wodurch sie der Rechtswohlthat, ihre Aussage bey der Geburt thun zu können, verlorstigt wird, den Prozeß auf die Niederkunft ein; und verfügt, wo solche soll abgewartet werden.

§. 155. Die Weibsperson wird dieser Rechtswohlthat verlorstigt:

- a. Wenn sie mehreren Mannspersonen, um die Zeit wo sie schwanger geworden, den Bey-schlaf gestattet hat.
- b. Wenn sie sich Mannspersonen gegen Bezah-lung zur Unzucht überlassen hat.
- c. Wenn sie schon früher wegen Ehebruch be-strast worden war.
- d. Wenn sie in einem unzüchtigen Hause einen bleibenden Aufenthalt gemacht hat, oder das-selbe zu besuchen gewohnt war.
- e. Wenn sie als öffentliche Dirne bey nächtlicher Weile an verdächtigen Orten ergriffen ward.

Diese letztere Gegenklage kann nach Verfluß von zwey Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die Weibsperson sich das Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, nicht mehr gemacht werden.

Sollte indes der Beklagte erweislich einen verdächtigen Umgang mit der Weibsperson gehabt haben, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, den Prozeß, auch unter den in diesem §. angegebenen Umständen, noch weiter fortzusetzen.

44/2/11
 §. 156. Während der Geburtsschmerzen, wird die Gebährende durch zwey Ortsbeamte, worunter wenigstens ein Mitglied der Kirchenvorsteherchaft seyn soll, in Gegenwart der Hebamme, auf ihr Gewissen, jedoch ohne allen physischen Zwang, zu zwey Mahlen, bestimmt um den Vater des Kindes gefragt, und ihre Aussage wird, mit den Unterschriften beider Beamten und der Hebamme versehen, durch den Pfarrer an das Ehegericht übermacht.

44/2/11
 §. 157. Das gleiche soll, wenn die Weibsperson von der Geburt überrascht wird, oder von dem Richter noch keine Verfügung getroffen worden wäre, wenn es immer die Zeit erlaubt von dem Pfarrer und dem Stillstand selbst veranstaltet werden.

44/2/11
 §. 158. Verfümmt die Schwangere, ohne sich

mit der Unmöglichkeit satzsam entschuldigen zu können, die Herberufung der zur Niederkunft verordneten Beamten und der Hebamme, so wird sie dadurch ihrer Rechte zur Klage verlustig.

§. 159. Sobald die Weibsperson aus den Wochen ist, so wird dieß durch den Pfarrer dem Ehegericht angezeigt, welches hierauf die Parthenen vor sich ruft. Kann auch alsdann der Widerspruch nicht gehoben werden, so entsteht folgender Prozeß: Die Parthenen werden in Civilarrest gebracht; mit ihnen wird, nach Verfluß einer von dem Ehegericht bestimmten, jedoch nie über den achten hinaus verschobenen, Anzahl Tage, der Informativ-Prozeß angehoben, und, je nach den Umständen, die Confrontation damit verbunden. In der folgenden Sitzung, (in so fern es nämlich die Zahl der zu vernehmenden Personen, und der Umfang des Informativ-Prozesses gestattet) — wird dem Ehegericht der Bericht von desselben Erfolg vorgelegt. Die Parthenen werden vorgerufen, und, wenn auch jetzt der Widerspruch nicht gehoben werden kann, so mag der Arrest wiederholt, verschärft, und der Informativ-Prozeß bis auf die nächste Sitzung fortgesetzt werden.) Sollten diese Mittel aber auch dann fruchtlos bleiben, so werden die Parthenen, je nach dem Befinden des Ehegerichts, entweder

*Das gerichtliche
Verfahren
als zu setzen*

durch die geistlichen Mitglieder des Ehegerichts selbst zum Ende unterrichtet, oder aber aus dem Arreste entlassen, und ihrem Ortspfarrer zum Unterricht zugewiesen. Ueber den Erfolg desselben wird dem Ehegericht mit Beförderung Bericht erstattet; es ladet die Parthenen nochmals vor sich, und wenn der Widerspruch noch immer fort dauert, so wird die Frage entschieden, welchem Theil der End zu übertragen sey? Im Fall das Kind todt geboren oder seit der Geburt verstorben ist, findet die Endleistung nicht mehr statt.

Ist die Frage über die Endleistung entschieden, und das Urtheil den Parthenen eröffnet, so wird, in so fern die Prozedur nicht durch Appellation unterbrochen worden, das Ehegericht bestimmen, wann die Endleistung selbst soll vorgenommen werden.

Formel. Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, und eingedenk der hohen Verantwortlichkeit, welche ich bey Erklärung dieses feyerlichen Endesgelübdes auf mich genommen habe, daß:

(Bekräftigender Eyd) N. N. der Vater dieses unter meinem Herzen gelegenen Kindes N. sey, und es allein seyn könne.

(Reinigungs-Eyd) ich nicht der Vater die-

ses von der N. zur Welt geböhrnen Kindes N. sey, und es nicht seyn könne.

So wahr ich bitte, daß Er, der Allwissende, Allgegenwärtige, während meines irdischen Lebens und am lezten Ziel desselben mir beystehen möge.

Wenn die Weibsperson den End leistet, hält sie das Kind in ihrem linken Arm. Die Mannsperson hingegen, welche den End leistet, legt die linke Hand ausgestreckt, dem vor ihr auf dem Tisch liegenden Kind auf die Brust.

Catholische leisten den End nach ihren Religionsgebräuchen.

§. 160. Der End darf der Weibsperson nicht anvertraut werden, in allen durch den §. 155. bezeichneten Fällen, und eben so, wenn sie durch ihre Klage zur wissentlichen Ehebrecherin wird, oder ihre frühern oder spätern Angaben in Absicht auf den Vater von einander abweichen; es sey dann, daß der durch die spätere Angabe Beschuldigte zu der früheren unrichtigen Angabe mitgewirkt hätte.

Wenn bey einer, auch übrigens unbescholtenen Person, die Niederkunft erst nach Abfluß der zwey und vierzigsten Woche von dem angegebenen Beschlaf an gerechnet; — wenn bey einer Person, die keines ganz unbescholtenen Rufes genießt, die

Niederkunft erst nach Abfluß der vierzigsten Woche erfolgt; — wenn die Weibsperson zu frühe nieder-
 kömmt, und das Kind, nach der so eben ange-
 nommenen Berechnung und Bestimmung der zu-
 läßlichen Termine, und nach unpartthenischem ärzt-
 lichem Befinden, von der Zeit an gerechnet, hinnen
 vier Wochen noch nicht den Grad der Reife hätte er-
 langen können, den es wirklich hat, oder aber um
 vier volle Wochen reifer ist, als es ebenfalls nach
 dem angegebenen Termin seyn sollte, — so mag,
 in so fern die Person sich nicht vorher schon der
 Unzucht schuldig gemacht hat, dem richterlichen
 Ermessen zu entscheiden überlassen bleiben, ob der
 bekräftigende End statt haben solle oder nicht?

§. 161. Der End darf der Mannsperson
 nicht anvertraut werden, wenn sie schon als Ehe-
 brecher abgestraft worden; oder wenn rechtlich
 erwiesen ist, daß sie Schritte gethan, um sich
 heimlich mit der Geschwängerten abzufinden, oder
 daß sie dieselbe verkuppelt habe; oder endlich
 wenn sie mit derselben erweislich verdächtigen Um-
 gang gepflogen.

§. 162. Der End ist das Ende des ganzen
 Prozesses, und der, nach vollführter Prozedur,
 schuldig befundene Theil, wird, in so fern dem
 andern kein Fehler, wodurch dieselbe veranlaßt
 und verlängert worden, zur Last fällt, in alle

Prozesskosten, und, je nach Beschaffenheit der Umstände und der Moralität des Falls, zu vollständiger Schadloshaltung des andern verurtheilt, sowohl wenn die schuldige Mannsperson durch gehäufte Gegenbeschuldigungen oder Verläumdungen die Weibsperson ihres Rechts hat verlustig machen wollen, als wenn die Weibsperson die Mannsperson unschuldig angeklagt hätte.

§. 163. Wenn aus den angeführten Gründen der Ehd weder der Mannsperson noch der Weibsperson anvertraut werden kann, — so bleibt der Fall Gott und der Zeit anheimgestellt, und wird das Ehegericht alsdann den Entscheid bis zur allfällig erfolgenden mehreren Aufheiterung der Sache, suspendiren, inzwischen aber das Kind mit allen rechtlichen Folgen der Mutter zukennen.

§. 164. Wenn eine Weibsperson einen Unbekannten als Vater angiebt, ohne für die Unterhaltung des Kindes Caution leisten zu können, so mag sie (besonders wenn die Anzeige ihrer Schwangerschaft verspätet worden) in Verhaft gesetzt, und wenn sie in dem Informativ-Prozess sich verdächtig macht, nach dem §. 198. geahndet werden (S. auch §. 204.)

Abg. f. f. f.

§. 165. Eine Klage auf einen Verstorbenen darf nur alsdann angenommen werden, wenn entweder eine, vor seinem Absterben bey ge-

fundem Verstand von ihm geschehene Erklärung der Vaterschaft, oder ein ganz unverwerflicher Beweis eines vertrauten Umgangs nachgewiesen werden kann, und wenn zugleich die Weibsperson von ganz unbescholtenem Ruf ist, auch von ihr, in so fern sie bereits über die vier und zwanzigste Woche schwanger ist, sogleich; oder bey noch minder vorgerückter Zeit, höchstens fünf Wochen nach dem Tode des angeblichen Schwängerers, die Wirklichkeit oder Möglichkeit der Schwangerschaft angezeigt ward. In so fern die Schwangere rechtlich beweisen kann, daß sie von dem Tode des angeblichen Vaters keine Kenntniß gehabt habe, so ist ihre Klage nach den, in den vorhergehenden §§. über die Paternitäts-Klage gegen einen Lebenden aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen. In solchen Fällen jedoch wird das Ehegericht über den vorliegenden Fall nicht absprechen, ohne die allfälligen Einwendungen der nächsten Anverwandten des Beklagten anzuhören.

§. 166. Wenn ein Beklagter Landesfremder, für die allfälligen Entschädigungs- oder Unterhaltungskosten nicht annehmliche Sicherheit zu leisten im Stande ist, so kann derselbe, bey erfolgter Klage, entweder sogleich in Civilarrest gesetzt, oder seine Haabe in Beschlag genommen werden.

Dieses

Dieses letztere kann auch schon, da wo Entweihung zu besorgen ist, durch Verfügung der Statthalter oder Gemeindammänner auf das Ansuchen der Pfarrämter geschehen. Dagegen soll, im Fall er unschuldig erfunden würde, auf seine Entschädigung und Ehrenrettung eine vorzügliche Rücksicht genommen werden. Ist der angeklagte Fremde abwesend, so wird die Klage je nach den Umständen und Verhältnissen entweder von dem Ehegericht an seine Obrigkeit zur Beurtheilung hingewiesen oder aber contumaciter beurtheilt.

§. 167. Gegen Schweizerbürger anderer Cantone wird nach bestehenden Traktaten gehandelt, oder in Ermanglung derselben das Gegenrecht beobachtet. Sind beide, die Klägerin und der Beklagte, Angehörige anderer Cantone, oder Ausländer, so sollen sie, je nach Beschaffenheit der Traktaten oder der Reciprocität, an die betreffende Behörde gewiesen, oder auch der Klägerin überlassen werden, den Beklagten überhaupt vor seinem Richter zu suchen. Ist indessen das Vergehen im Lande selbst geschehen, und es stehen keine Traktate entgegen, so mag dem Richter überlassen bleiben, entweder unmittelbar den Fall zu entscheiden, oder die Klägerin an die Behörde zu weisen, unter welcher der Beklagte steht.

§. 168. Ein im Lande befindlicher einheimischer Beklagter wird zwey Mal, je zu acht oder vierzehn Tagen, vorgeladen. Ist derselbe außer Landes, und sein Aufenthaltsort bekannt, so wird ihm die Klage, und nachher die Aussage bey der Niederkunft, mitgetheilt, und zu derselben Beantwortung eine hinlängliche Frist bestimmt. Ist er der Klage nicht geständig, so soll er selbst vor Ehegericht berufen werden; es wäre dann, daß ihm zu erscheinen erweislich unmöglich wäre, in welchem Falle von der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes seine Verantwortung mit allen Umständen dem Ehegericht einberichtet, und hierauf nach den Gesetzen gesprochen werden soll. Falls aber von dem Ehegericht eine Endesleistung verfügt würde, so soll er vor demselben zu erscheinen pflichtig seyn; nur wenn die persönliche Erscheinung physischer Hindernisse wegen unmöglich wäre, mag die Endesleistung auf besondere Einleitung des Ehegerichts, in Gegenwart der Vollziehungs-Beamten, des Orts-Pfarrers, und abgeordneter Mitglieder des Stillstandes, geschehen. Den Angehörigen anderer Cantone kann die persönliche Stellung nur in so fern nachgesehen werden, als zwischen ihrem Canton und dem hiesigen Reciprocität statt hat.

§. 169. Ist der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, so wird er auf zwey verschiedene Rechts-

tage, je zu vier bis sechs Wochen, durch zwey öffentliche Blätter, und von der Kanzel seiner Heimath sowohl als seines zuletzt bekannt gewordenen Aufenthaltsortes aufgerufen.

§. 170. Die letzte Vorladung ist peremptorisch, und hat bey dem Ausbleiben das Contumaz-Urtheil zur Folge.

§. 171. Durch das Contumaz-Urtheil darf das Kind nur dann als unter ehelichem Versprechen erzeugt erklärt werden, wenn das Eheversprechen selbst durch die Prozedur vollständig erwiesen ist.

§. 172. Gegen ein solches Contumaz-Urtheil kann nur dann Revision statt haben, wenn der Verurtheilte bewiesen hat, daß es ihm aus rechtmäßigen Gründen unmöglich gewesen sey, sich zu verantworten.

§. 173. Ist eine Schwängerungsklage auf die bestimmte Aussage der Geschwängerten einmahl richterlich entschieden, oder hat eine Mannsperson sich als Vater eines Kindes anerkannt; so kann, unter keinerley Vorwand, eine neue Klage oder veränderte Angabe der Geschwängerten angenommen werden.

II. Abschnitt.

Entschädigung der Weibspersonen.

§. 174. Wird eine Weibsperson unter ehelichem Versprechen geschwängert, so ist der Schwän-

gerer schuldig, ihr sein Versprechen zu halten. Wenn er sich vor dem Richter weigert, dieß zu thun, oder wenn Ehehindernisse, die der Weibsperson unbekannt waren, der Vollziehung der Ehe entgegen stehen, so kann er, besonders wenn die Geschwängerte von unbescholtenem Rufe ist, bis zur Hälfte derjenigen Entschädigung angehalten werden, welche das Gesetz S. 88. im Fall der böswilligen Verlassung, erläutert durch den S. 87. bestimmt. Ueberdieß liegen ihm in Absicht auf Besorgung und Erhaltung des Kindes, die jedem Vater zukommenden Pflichten ob; er soll auch die Niederkunfts = Kindbetts = und Arzt = Kosten, nach richterlicher Prüfung und Bestimmung bezahlen. In denjenigen Fällen, wo dem Vater die Besorgung des Kindes nicht anvertraut werden kann, wird das Ehegericht bestimmen, ob, oder wie lange dasselbe bey der Mutter, oder auch an einem dritten Ort verpflegt werden soll, und was der Vater zu dieser Verpflegung beizutragen habe.

§. 175. Der im vorhergehenden §. angeführten Entschädigung wird die Weibsperson verlustig:

W e n n :

- a. Sie sich nach dem Benschlaf solche Handlungen erlaubt hat, wodurch die Trennung einer rechtmäßigen Ehe begründet würde.

b. Sie sich seither mit einem andern verheirathet hat.

c. Wenn der Schwängerer erbötig ist, sie zu heirathen, und sie sich dessen weigert; es wäre denn, daß demselben solche Fehler zur Last fallen würden, die der Weibsperson vor der Schwängerung unbekannt waren, oder die seither von ihm begangen worden sind, und durch welche eine rechtmäßige Ehe getrennt werden könnte.

§. 176. Kann die Weibsperson kein Eheversprechen beweisen, sie genießt aber eines unbescholtenen Rufes, so ist der Schwängerer schuldig, ihr die Niederkunfts-, Kindbetts- und Arzt-Kosten, nach richterlicher Prüfung und Bestimmung, und eine Entschädigung für ein- und allemahl zu bezahlen, die jedoch, in so ferne nicht besonderer Betrug oder Verführung dem Schwängerer zur Last fällt, oder die Weibsperson nicht durch die Folgen der Niederkunft in besonders hülfsbedürftige Umstände versetzt worden, im Ganzen den halbjährigen Betrag seiner bekannten oder muthmaasslichen Einkünfte oder seines Erwerbs nicht übersteigen darf.

§. 177. Kann die Weibsperson nicht nur kein Eheversprechen beweisen, sondern sie genießt überdies auch keines unbescholtenen Rufes, so hat

sie für ihre Person, außer den Niederkunfts-, Kindbetta- und Arzt-Kosten, von dem Schwängerer, auch wenn er freiwillig eingesteht, nichts zu fordern.

§. 178. Fällt der Weibsperson erweislich die Verführung der Mannsperson zur Last, so hat sie den Anspruch auf jede Art von Entschädigung verwirkt.

§. 179. Wenn die Geschwängerte als Magd bey dem Schwängerer in Diensten gestanden, wenn sie sich sonst in Geschäften bey ihm befand, wenn er wegen Ausschweifungen und Verführung schon bestraft worden, vornämlich wenn er sich besonderer List und Betriegerenen zu ihrer Verführung bedient hat, — so mag der Richter nach den Umständen die Entschädigung um die Hälfte erhöhen.

§. 180. Gemeinds- oder Armengüter können für Bezahlung der rechtlich bestimmten Entschädigungs- und Kindbettkosten nicht befangt werden. Der Geschwängerten hingegen bleibt hierüber das Recht gegen den Schuldigen jederzeit offen.

III. A b s c h n i t t.

Unterhaltung der unehelichen Kinder.

§. 181. Der anerkannte Vater eines unehelichen Kindes ist schuldig, der Mutter, je nach

Beschaffenheit ihres Vermögens und ihres Erwerbs, bis nach zurückgelegtem zwölftem Jahr des Kindes in vierteljährlichen Zahlungen einen Beitrag zu leisten, der zum wenigsten die Hälfte dessen beträgt, was nach gewöhnlicher Berechnung, als Kostgeld und für die Bekleidung eines Kindes dieses Alters geforderet wird. Auch liegt es dem Vater ob, sowohl die Kosten der Taufe des Kindes, als wenn es während obiger Zeit sterben sollte, diejenigen seiner Beerdigung zu bezahlen.

§. 182. Dem richterlichen Befinden bleibt es überlassen, in so fern es die Sicherheit des Unterhalts des Kindes zu fordern scheint, den Schwängerer zu Erlegung einer Summe auf einmahl oder in kurzen Fristen, oder auch zur Caution anzuhalten, welches alles dann aber nicht der Mutter, sondern der vormundschaftlichen Behörde der Gemeinde behändigt wird.

§. 183. Vom zwölften Jahr des Kindes an gerechnet, ist es ausschließliche Pflicht des Vaters, für die Aufzziehung und Besorgung desselben, sey es durch Erlernung eines Handwerks, oder durch eine andere angemessene Erwerbsart, unter Aufsicht der vormundschaftlichen Behörde, besorgt zu seyn.

§. 184. Ist die Weibsperson in vorzüglich guten Vermögens-Umständen, die Mannsperson

hingegen nicht, so kann der Beitrag des Vaters vermindert und auch die Mutter angehalten werden, nach Verfluß des zwölften Jahres, an die Erziehungs- und Versorgungskosten beizutragen.

§. 185. Wenn Vater und Mutter ganz außer Stand sind, das Kind zu versorgen, so fällt diese Pflicht auf ihre Eltern, Groß-Eltern und Geschwister. Wenn diese alle unbemittelt und außer Stand sind, die Versorgung auf sich zu nehmen, so fällt die Verpflichtung auf die Gemeinde, deren Angehörigen das Kind zugesprochen worden. Für die erweislichen Unterhaltungs- und Erziehungs-Kosten haben Verwandte und Gemeinden den Regreß auf die Eltern, wenn sie späterhin zu eigenem Vermögen oder einem unabhängigen Erwerb gelangen.

§. 186. Die vormundschaftliche Behörde der Gemeinde, welcher das Kind als Bürger zugehört, wird von der eberichterlichen Stelle, durch Mittheilung einer Abschrift des Urtheils, von dem Fall benachrichtigt; auch soll ihr vom Pfarramt der Tausschein zugestellt werden. Dadurch wächst ihr die Verpflichtung der vormundschaftlichen Aufsicht auf die Unterhaltung und Erziehung des Kindes zu, und es ligt ihr auch ob, der Mutter für die Erlangung der dem Vater anferlegten Bez-

träge an die Beköstigung und Bekleidung des Kindes behülflich zu seyn.

IV. Abschnitt.

Zustand der Kinder.

§. 187. Kinder, die unter Eheversprechen erzeugt, und vom Richter als solche anerkannt worden, genießen alle Rechte ehelicher Kinder.

§. 188. Uneheliche Kinder erhalten durch die spätere Verheirathung der Eltern alle Rechte ehelicher Kinder.

§. 189. Uneheliche Kinder, welche weder unter Eheversprechen erzeugt, noch durch die spätere Verheirathung der Eltern, den ehelichen Kindern gleich gestellt worden, erhalten den Geschlechtsnamen, das Heimaths- und Bürgerrecht des richterlich anerkannten Vaters; wenn aber der Vater nicht ausgemittelt werden kann, so wird ihnen der Geschlechtsname sowohl als das Heimaths- und Bürgerrecht der Mutter ertheilt.

§. 190. Sie genießen alle bürgerlichen Rechte, ausgenommen das Erbrecht. Da inzwischen diese Beschränkung des Gesetzes die elterlichen Pflichten auch gegen außerehelich erzeugte Kinder, nicht aufhebt, so bleibt es den Eltern überlassen, diesen

ihren Pflichten durch Legate ein Genüge zu leisten, welche in den Fällen, wo kein errungenes Vermögen vorhanden ist, über das der Erblasser frey verfügen darf, zwen Drittheile von demjenigen nicht übersteigen dürfen, was oben (SS. 144. und 145.) in Absicht auf die Kinder aus ungültigen Ehen bestimmt wird.

§. 191. Wenn der Vater eines von einem Fremden mit einer Cantonsangehörigen erzeugten unehelichen Kindes ausgemittelt ist, so soll dem Kind der Geschlechtsname und das Heimath- und Bürgerrecht des Vaters zugesprochen werden.

In so fern aber dem Kinde die Anerkennung des Heimath- und Bürgerrechts in der Gemeinde des fremden Vaters nicht verschafft werden kann, so soll demselben, gleichwie es in denjenigen Fällen geschieht, wo der Vater unbekannt bleibt, der Geschlechtsname der Mutter und das Heimath- und Bürgerrecht in der Gemeinde dieser letztern zuerkannt werden.

In Fällen, wo Bürger aus dem hiesigen Canton, von fremden Weibspersonen der Paternität angeklagt und überwiesen oder geständig sind, soll der ausländischen Mutter um ihre Subsistations-Forderung Recht gehalten, dem unehelichen Kind aber nur alsdann das Heimath- und Bürgerrecht und der Geschlechtsname des Vaters gegeben wer-

den, wenn bestehende Traktate, *) oder anerkannte und geübte Reciprocität solches begründen.

V. Abschnitt.

Strafe des unehelichen Benschlafs.

A. Des einfachen unehelichen Benschlafs.

§. 192. In allen Fällen, wo aus frühzeitigem Benschlaf öffentliches Aergerniß entsteht, sollen die schuldigen Ehegenossen, vor den Pfarrer und zweien Stillständler beschieden, und ihnen die verdiente Ahndung und Verweis gegeben werden.

§. 193. Eine geschwängerte Weibsperson, die kein Eheversprechen beweisen kann, wird mit einer Busse von zwey und dreyßig Franken, und wenn sie dieselben nicht erlegen kann, mit vierzehntägigem Arrest im Zuchthause und damit verbundener zweckmäßiger Arbeit im Innern desselben, bestraft. Jedoch soll einer Geschwängerten, die laut Bericht des betreffenden Pfarramts und Stillstandes, bisher eines ganz unbescholtenen Rufes genossen hat, diese Strafe gemildert, oder gänzlich nachgelassen werden. In allen Fällen aber

*) Die offic. Gesetzesammlung enthält die Traktate, die bisher mit den verschiedenen Schweizer-Cantonen deshalb sind abgeschlossen worden.

wird ihr durch das von dem Ehegericht zu bestimmende Pfarramt, mit Zuzug einiger Stillständler, ein nachdrücklicher Verweis und Ermahnung zur Besserung ertheilt.

§. 194. Jede zwente Schwangerschaft ohne Eheversprechen, wird mit einer Busse von vier- und sechszig Franken, und mit Stellung vor die ganze Kirchen-Vorsteherchaft, bestraft; kann die Busse nicht bezahlt werden, so tritt an ihre Statt vierwochentliche Zuchthausstrafe und damit verbundene zweckmäßige Arbeit im Innern des Hauses.

§. 195. Ein drittes Vergehen dieser Art wird mit einer Busse von vierhundert Franken, und mit Stellung vor den öffentlichen Stillstand bestraft; kann die Busse nicht bezahlt werden, so tritt an ihre Statt eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und damit verbundene zweckmäßige Arbeit im Innern desselben. Bey jeder weitem Wiederholung, kann obige Strafe verhältnißmäßig erhöht werden.

§. 196. Einer Weibsperson, die zum ersten Mahl, unter nicht vollzogenem Eheversprechen, geschwängert wird, soll von dem Pfarrer, mit Zuziehung einiger Stillständler, ein angemessener Verweis ertheilt werden.

§. 197. Eine Weibsperson, die zum zweiten Mahl, unter nicht vollzogenem Eheversprechen,

geschwängert wird, wird, wie die Geschwängerte ohne Eheversprechen und ohne unbescholtenen Ruf, nach §. 193. bestraft.

§. 198. Wenn eine Geschwängerte einen Unbekannten als Vater angiebt, und ihre Schwangerschaft nicht vor der fünf und zwanzigsten Woche angezeigt hat, so wird sie, neben ausschließlicher Ernährung des Kindes, mit einer Buße von vier und sechzig Franken, und mit Stellung vor den Stillstand ihrer Gemeinde, bestraft; falls die Buße nicht bezahlt werden kann, tritt an ihre Statt vierwochentliche Zuchthausstrafe und damit verbundene zweckmäßige Arbeit im Innern des Zuchthauses, oder, wenn es den Umständen angemessen ist, sechsmonatliche Eingrenzung auf Haus und Güter.

§. 199. Eine Mannsperson, welche eine Weibsperson außer der Ehe schwängert, und sie ohne rechtmäßige Gründe nicht zur Ehe nimmt, wird nach §. 198. bestraft; so jedoch, daß mit ihrer Zuchthausstrafe auch zweckmäßige Arbeit außer dem Hause verbunden werden kann.

§. 200. Die zweite Vergehung dieser Art wird gleichmäßig nach §. 195. bestraft.

§. 201. Bei einer dritten und folgenden Wiederholungen, wird obige Strafe verhältnißmäßig erhöht.

§. 202. Ergiebt es sich nach Beurtheilung einer Vaterschaftsklage gegen einen Fremden, daß er die ihm auferlegten Entschädigungs- und Unterhaltskosten zu bezahlen außer Stande ist, so soll der Fehlbare aus dem Lande fortgewiesen werden; bey einer zwoyten Vergehung soll diese Wegweisung gegen Fremde in jedem Fall statt finden. Fremde Weibspersonen, die sich in hiesigem Canton außerehelich schwängern lassen, sollen aus dem Lande weggewiesen werden.

§. 203. Einheimische werden bey der zwoyten Vergehung, wenn sie nicht Bürger oder Eigenthümer in der Gemeinde sind, wo sie das Vergehen begangen haben, auf vier Jahre; und beym dritten Mahl gänzlich, aus der Gemeinde weggewiesen.

§. 204. Ist die Mannsperson außer Stand, die Weibsperson nach richterlichem Urtheil zu entschädigen, oder fällt die Unterhaltung des Kindes den Verwandten oder einer öffentlichen Stelle zur Last, — so sollen, im ersten Fall die Mannsperson, im zwoyten Vater und Mutter, unter Curatel gesetzt, ihr Verdienst so viel möglich bezogen und zu den angegebenen Zwecken verwandt werden; auch bleibt die Mannsperson, so lange sie ihre dießfällige Verpflichtung unerfüllt läßt, in Ausübung ihres Activbürgerrechts suspendiert.

§. 205. Im Wiederholungsfall wird der oder

die Schuldige mit zweijähriger Zuchthausstrafe bestraft, die bey jeder fernern Wiederholung verdoppelt wird.

§. 206. Wenn mit einem Schwängerungsfall offenbare Verführung, Betrug, oder besonderes Mergerniß verbunden ist, oder wenn einer der im §. 179. angegebenen Fälle eintritt, so können Strafe und Büßung verdoppelt werden.

§. 207. Auf die Schwängerung in verbotenen Verwandtschafts-Graden, so lange nämlich keine Criminalstrafe anwendbar ist, auf die Schwängerung einer Weibsperson durch ihren Vogt, oder auch einen andern, welcher eine besondere Aufsichtspflichtung gegen sie hat, — so wie auch auf die Schwängerung einer Weibsperson von noch nicht sechszehn Jahren, — kann die gewohnte Strafe nicht nur verdoppelt, sondern, bey obwaltenden besonders erschwerenden Umständen, noch weiter erhöht werden. Hingegen kann unter diesen Umständen der Weibsperson die Hälfte ihrer Buße, und unter besonders mildernden Umständen noch mehreres nachgesehen werden.

§. 208. Einer in seinen Diensten stehenden Magd soll der Schwängerer nach Beschaffenheit der Umstände die Hälfte der ihr auferlegten Buße bezahlen; auch mag derselben von dem Ehegericht

eine nach Verhältniß der Umstände erhöhte Entschädigung gesprochen werden.

§. 209. Wenn sich Mitglieder des geistlichen Standes des unehelichen Benschlafs schuldig machen, so sind dieselben nicht nur den obbestimmten Strafen unterworfen, sondern auch von dem Ehegericht dem Kirchenrath des Cantons anzuzeigen, welcher die Fehlbaren in Untersuchung nehmen, und, je nach den Umständen, an den Kleinen Rath zur Beurtheilung, zur Suspension, Remotion oder Degradation weisen wird. Gleichmäßig werden Mitglieder eines Stillstandes, welchen die Sitten-Aufsicht zusteht, falls sie sich jenes Vergehens schuldig machen, von ihren Stellen entfernt.

§. 210. Eine schwangere Weibsperson, die mit einem andern als ihrem Schwängerer ein Eheversprechen schließt, oder eine Versprochene, die von einem andern geschwängert wird, und eine Mannsperson, die während ihres Eheversprechens eine andere Weibsperson schwängert, sind mit der halben Ehebruchsstrafe zu belegen.

B. Des Ehebruchs.

§. 211. Der Ehebruch, den eine verheirathete Mannsperson mit einer unverheiratheten Weibsperson begangen hat, wird an beyden Theilen mit einem Verweis, von dem Ehegericht selbst sowohl,

als

als von dem Pfarrer mit Zuzug einiger Stillständ-
 der, mit vierzig bis hundert Franken Buße, mit
 sechstägiger Gefangenschaft an einem besondern,
 zu Büßung dieses Vergehens bestimmten Orte, und
 an der Mannsperson noch überdieß mit Suspension
 des Activbürgerrechts und Unfähigkeit zu Ehren
 und Aemtern auf zwey Jahre, bestraft. Wenn die
 Buße von dem einen oder andern Theil nicht be-
 zahlt werden könnte, soll dieselbe durch Gefangen-
 schaft von drey bis vier Wochen ersetzt werden,
 welche Gefangenschaft in diesem, und in den,
 §§. 212, 213, 214 und 216. bemerkten Fällen
 von Unvermögen die Buß zu bezahlen, mit zweck-
 mäßiger Arbeit in oder außer dem Zuchthause ver-
 bunden seyn mag.

§. 212. Der Ehebruch, den eine Mannspers-
 son mit einer Ehefrau, deren Mann jedoch wegen
 Abwesenheit, oder anderer erweislicher Gründe,
 nicht als Vater des Kindes konnte angesehen wer-
 den, begangen hat, wird mit gleichem Verweis
 vor dem Ehegericht, dem Pfarrer und einigen
 Stillständern, mit fünfzig bis hundertzwanzig
 Franken Buße, mit achttägiger Gefangenschaft an
 einem besondern zu Büßung dieses Vergehens be-
 stimmten Orte, und an der Mannsperson noch
 überdieß mit Suspension des Activbürgerrechts und

Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern auf zwey Jahre, bestraft. Kann die Buße nicht bezahlt werden, so wird solche mit Gefangenschaft von vier bis acht Wochen ersetzt.

§. 213. Der erschwerte Ehebruch, den eine verheirathete oder auch eine unverheirathete Mannsperson mit einer Ehefrau begangen hat, deren Mann anwesend ist, oder der überhaupt als Vater des Kindes, das in dem Ehebruch erzeugt ward oder erzeugt werden konnte, hätte angesehen werden können, wird mit einem Verweis vor dem Ehegericht und vor dem versammelten Stillstande, mit sechszig bis hundert und sechszig Franken Buße und mit zehntägiger Gefangenschaft bestraft, in welche die Schuldigen gleich nach ausgesprochenem Urtheil, durch den Waibel des Ehegerichts abgeführt werden. Die Strafe des Ehebrechers wird annoch durch Suspension seines Activbürgerrechts und Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern auf vier Jahre, und jene der Ehebrecherin durch Verweisung auf Haus und Güter (unter Vorbehalt der Besuchung des Gottesdienstes) auf ein Jahr — verschärft. Kann die Buße nicht bezahlt werden, so wird sie durch eine Gefangenschaft von fünf bis zehn Wochen ersetzt.

§. 214. Ein wiederholter einfacher Ehebruch (§. 211. und 212.) wird mit einem Verweis

vor Ehegericht, Stellung vor die ganze Kirchen-Vorsteherſchaft, mit Gefangenschaft von acht Tagen, und mit verdoppelter Geldbuſſe, an der Manns-person annoch beſonders mit Suspension des Activbürgerrechts und Unfähigkeit zu Ehren und Aemtern auf drey Jahre, an der Weibsperson mit Verweisung auf Haus und Güter (unter Vorbehalt des Kirchenbesuchs) auf achtzehn Monate, bestraft. Die Buſſe, ſo ſie nicht bezahlt wird, ſoll durch verhältnißmäßige Gefangenschaft erſetzt werden.

§. 215. Eine dritte oder fernere Wiederholungen werden dem Obergericht zur Beſtrafung zugewieſen.

§. 216. Der wiederholte erſchwerte Ehebruch (§. 213.) wird mit einem Verweis bey offener Thüre des Ehegerichts, Stellung vor die öffentlich verſammelte Kirchen-Vorsteherſchaft, vier- und zwanzigtägiger Gefangenschaft und mit einer Geldbuſſe von hundert bis fünfhundert Franken bestraft; die Mannsperson wird überdieß ihres Activbürgerrechts lebenslänglich verlurſtig und die Weibsperson für vier Jahre auf Haus und Güter verwieſen. Die Geldbuſſe, wann ſie nicht bezahlt werden kann, wird durch eine mit den Beſtimmungen der vorhergehenden §§. verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe erſetzt.

§. 217. Eine dritte oder fernere Wiederho-

lungen werden dem Obergericht zur Bestrafung zugewiesen.

§. 218. Fremde, die sich eines Ehebruchs schuldig machen, werden aus dem Lande gewiesen. Einheimische, die nicht Bürger oder Eigenthümer in der Gemeinde sind, werden beim ersten einfachen Ehebruch auf vier Jahre, beim zweiten einfachen oder ersten erschwerten Ehebruch auf lebenslang aus der Gemeinde verwiesen, in welcher sie die Vergebung begangen haben.

§. 219. Eine verheirathete Person, welche einen Ehebruch begangen hat, und sich gegen ihren Mitschuldigen für unverheirathet ausgab, wird mit der Strafe des wiederholten Vergehens belegt; derjenige Theil hingegen, der das Eheband des andern nicht kannte, wird nach den Grundsätzen behandelt, nach denen das mit einer unverheiratheten Person begangene Vergehen beurtheilt wird.

§. 220. Die Strafe des Ehebruchs :

- a. Eines Curatoren oder eines andern, gegen eine Weibsperson in besondern Aufsichtsverhältnissen stehenden Mannes, so wie die Strafe eines mit einer Weibsperson unter sechszehn Jahren begangenen Ehebruchs, kann unter erschwerenden Umständen, bis auf die Strafe des erschwerten Ehebruchs erhöht werden; so wie hingegen der Weibsperson

die Hälfte der Strafe, und unter besonders mildernden Umständen noch mehreres, nachgesehen werden kann.

- b. Einer in seinen Diensten stehenden Magd, kann der Ehebrecher die Hälfte der ihr auferlegten Busse und überdies eine den Umständen angemessene Entschädigung zu bezahlen, von dem Richter angehalten werden.
- c. Mitglieder der Regierung, Richter und andere öffentliche Beamte, und Mitglieder einer kirchlichen oder mit Sittenaufsicht beauftragten Behörde, werden über die für ihr Vergehen gesetzlich bestimmte Strafe hinaus, im Fall des einfachen Ehebruchs (§. 212.) auf vier Jahre in ihrem Activbürgerrecht still gestellt, und ihrer Aemter und Stellen verlustig, die Geistlichen aber ihrer Stellen entsetzt und zu künftiger Bekleidung geistlicher Aemter unfähig erklärt. Im Fall des erschwerten Ehebruchs (§. 213.) werden benannte Civilbeamte auf acht Jahre des Activbürgerrechts und ihrer Stellen verlustig, Geistliche aber gänzlich des Standes entsetzt.

§. 221. Wenn der Ehebruch in verbotenen Verwandtschaftsgraden, jedoch außer dem ersten Grad, in welchem Fall das Vergehen vom Ober-

gericht bestraft wird, begangen worden, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 222. Die Büßungsgelder welche, nach Anleitung der vorhergehenden §. §., auf außereheliche Schwängerung und Ehebruch gesetzt sind, fallen zur Hälfte dem Staat und zur Hälfte dem Armengut der Gemeinde zu, welcher das außerehelich erzeugte Kind bürgerrechtlich zugesprochen wird. Die Bussen von Fremden, in so fern das Kind der mütterlichen Gemeinde nicht zur Last fällt, kommen zur Hälfte dem Cantonsallmosenamte zu.

Nachlaß oder Verminderung gesetzlich ausgesprochener Geldbussen, sollen anders nicht als auf eingelegte, von dem Pfarrer sowohl als dem Gemeindrath ausgestellte Armuthscheine, von dem Richter bewilliget werden mögen; und es ist jenen Behörden gewissenhafte Sorgfalt in Ausstellung jener Zeugnisse empfohlen.

§. 223. Halsstarriges Läugnen, wodurch der Prozeß verlängert wird, so wie die Anklage eines Unschuldigen, können, nach dem Ermessen des Richters, durch Verschärfung bis auf das Doppelte der auf das Vergehen selbst gesetzten Gefängniß- oder Geldstrafe geahndet werden; so wie hingegen Armuth, verbunden mit aufrichtiger Reue, und

effenes Geständniß, den Richter zu einiger Erleichterung der Strafe berechnigen mag.

§. 224. Demjenigen, welcher, nachdem eine Schwängerung oder ein Ehebruch, auf die Angabe der Weibsperson hin, oder durch das Eingeständniß der Mannsperson richterlich beurtheilt ist, durch abweichende Angaben oder durch fernere Entschädigungs- oder Geldforderungsklagen, den nämlichen Fall von neuem geltend machen will, — soll nicht nur seine Klage nicht angenommen, sondern er soll auch dafür, je nach Bewandniß der Umstände, mit Gefangenschaft von ein bis vier Wochen, und mit fünfzig bis hundert Franken Buße bestraft werden.

§. 225. Wer unzüchtigen Umgang mit einer Person des andern Geschlechts gehabt zu haben, lügenhafter Weise vorgiebt, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, mit zwey bis acht Wochen Gefangenschaft, und mit fünfzig bis zweyhundert Franken Buße belegt werden; auch soll in solchem Fall, dem beleidigten Theil gebührende Ehrenrettung verschafft werden.

§. 226. Wer sich berauschender Getränke oder ähnlicher physischer Mittel zur Verführung bedient, soll mit einer Geldbuße von vierzig bis hundert Franken, oder Gefängniß von ein bis sechs Wochen, so wie auch mit Stellung vor die

Kirchen = Vorsteherschaft bestraft werden. Bei besonders erschwerenden Umständen oder in Wiederholungsfällen, mag jene Strafe verdoppelt, oder auch in Zuchthausstrafe auf mehrere Jahre erhöht werden.

§. 227. Verheimlichung der Schwangerschaft bis zur Niederkunft, wird, in so ferne keine erschwerende Umstände damit verbunden waren, im ersten Mahl, mit Gefangenschaft von einem bis sechs Monaten, Stellung vor den Kirchenstillstand und nachheriger Eingränzung auf Haus und Güter, oder in die Gemeinde, auf sechs Monate bis zwey Jahre, bestraft.

§. 228. Sind aber erschwerende Umstände, z. B. Versuch die Leibesfrucht abzutreiben, damit verbunden gewesen, — so wird das Vergehen, so wie jede Wiederholung verheimlichter Schwangerschaft bis zur Niederkunft, dem Obergericht zur Bestrafung überwiesen.

§. 229. Doppeltes Eheversprechen, mit Schwängerung verbunden; Verheimlichung der Niederkunft selbst; Abtreibung der Leibesfrucht; Entführung; unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes; Nothzucht; Bigamie; Blutschande —, werden von dem Obergericht als Criminalfälle beurtheilt.

V I. A b s c h n i t t.

B e r h ü t u n g v o n A u s s c h w e i f u n g e n.

§. 230. Da die Stillstandsordnung (laut den §§. 12. und 13.) den Stillständern zur nächsten Pflicht macht, auf verdächtigen Einzug und alle Arten von Unfugen und Ausschweifungen ein wachsames Aug zu halten und solche ernstlich zu ahnden, — so sollen Weibspersonen, welche sich einer verdächtigen Aufführung schuldig machen, dem Stillstand angezeigt, von ihm vorbeschieden und nachdrücklich zur Besserung ihrer Lebensweise ermahnt werden.

§. 231. Fremde Weibspersonen, oder solche einheimische, die sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sollen, so bald sich ein Verdacht schlechter Aufführung gegen sie erneuert, auf eine von dem Stillstande dem Bezirks- oder Unterstatthalter gemachte Anzeige, und auf Veranstaltung dieses Vollziehungsbeamten, durch die Polizenwache, die Fremden über die Gränze, und die Einheimischen in ihre ursprüngliche Gemeinde gebracht werden. Jedesmal wenn eine solche fremde Weibsperson über die Gränze gebracht wird, hat der betreffende Statthalter hievon der Cantons- Polizen- Commission Anzeige zu geben.

§. 232. Liederliche Weibspersonen, welche sich, auf wiederholte, an sie ergangene Warnungen

der Stillstände, nicht bessern und auch wohl mit der Unzucht ein Gewerbe treiben, — sollen, wenn sie Fremde sind, durch Verfügung der Statthalter gezüchtigt und über die Gränze geführt; einheimische dem Bezirksgericht, oder bey erschwerenden Umständen, so wie in diesem letztern Fall auch fremde, dem Ehegericht überwiesen werden, welches solche mit Züchtigung und Einsperrung, und in schwereren Fällen mit zwey- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegen wird.

Sollte es sich zeigen, daß solche Personen sich überdieß öffentlicher Aergerniß, Verführung oder Brellerey schuldig gemacht hätten, so soll von dem Ehegericht besondere Rücksicht hierauf genohmen, und das allfällig erpreßte Geld dem Armengut derjenigen Gemeinde, in welcher solches erpreßt worden, überlassen werden.

§. 233. Wenn Verdacht gegen Inhaber von Häusern obwaltet, daß sie unzüchtige Weibspersonen halten, und zur Verführung oder zur Verkupplung Gelegenheit geben, so sollen solche durch die Stillstände auf das nachdrucksamste gewarnt werden. Sollte aber hierauf keine Besserung erfolgen, und der Aufenthalt lüderlicher Weibspersonen in einem Hause erwiesen seyn, so soll der Schuldige dem Bezirksgerichte, oder bey erschwerenden Umständen dem Ehegericht überwiesen wer-

den; welches ihn mit einer Geldbusse von vier und zwanzig bis hundert Franken belegen, und, wann er eine Wirthschaft besessen (die bey jener Ueberweisung inzwischen vom Statthalter zu schließen ist) ihm solche für ein bis zwey Jahre verbieten wird.

§. 234. Bey Wiederholungsfällen, oder wenn schon im ersten Mal wirkliche Verfährungen, besonders junger Leute, Betriegerereyen u. d. gl. in einem Hause vorgegangen sind, — können, neben möglichst vollständiger Entschädigung der Betrogenen und gänzlicher Untersagung alles Wirthens, — die Schuldigen je nach Bewandtniß der Umstände, zu erhöhter Geldbusse und zweyjähriger Zuchthausstrafe, oder, auf Weisung des Ehegerichts an das Obergericht, von diesem letztern bestraft werden.

§. 235. Wenn junge Leute durch Personen, die in einem Verhältniß von Aufsicht mit denselben stehen, zur Unzucht verführt, oder solcher Preis gegeben würden, — so sollen solche Verbrecher, dem Obergericht zur Criminalstrafe überwiesen werden.

§. 236. Wenn Personen, welche mit einer venerischen Krankheit behaftet, und auf keine Heilung bedacht sind, dennoch sich fleischlichen Umgang erlauben, oder die Krankheit andern mittheilen, und dem Ehegericht bekannt oder angezeigt werden, so sollen solche, nebst möglichst vollständiger Ent-

schädigung der angesteckten Personen, zu einer Geldbusse von fünfzig bis zweyhundert Franken, oder zu einer Gefängnißstrafe von ein bis sechs Wochen, nebst körperlicher Züchtigung, verurtheilt werden.

Wiederholungsfälle werden mit doppelter Strafe belegt. In jedem Fall aber wird das Ehegericht verordnen, daß die Angesteckten entweder in dem dafür bestimmten Krankenhause, oder in Hausarrest, unter der Aufsicht eines zu bestimmenden, vom Sanitäts-Collegio anerkannten Arztes, so lange verbleiben, bis ihre Heilung ärztlich bescheinigt ist.

§. 237. Schwangeren, besonders fremden Weibspersonen, soll niemand Aufenthalt geben, ohne vorher gegangene Anzeige bey dem Pfarrer und Stillsand. Alle diejenigen, welche wider diese Verordnung handeln würden, sollen an das Bezirksgericht, oder in erschwertem Fall an das Ehegericht gewiesen, und mit Stellung vor den Stillsand, vier bis achttägiger Gefängnißstrafe, oder auch mit einer Geldbusse von acht bis zwey und dreyßig Franken bestraft werden. Würden dergleichen Weibspersonen mit Hinterlassung etwes neugebohrnen Kindes entweichen, und es wäre, um der versäumten Anzeige willen, der Vater nicht mehr auszumitteln, so sind der Aufenthaltsgeber

und seine Mitschuldigen über obige Strafe hinaus, je nach dem Grad ihrer Fehlbarkeit, zur Verpflegung des Kindes richterlich anzuhalten.

III T h e i l.

Organisation und Competenz der Behörden in Matrimonial = Sachen.

§. 238. Das Ehegericht des Cantons Zürich bestehet aus sechs Gliedern: drey Obergerichtern, einem Suppleanten des Obergerichts, und zwey stationierten Geistlichen der Hauptstadt.

§. 239. Die drey Obergerichter und der Suppleant des Obergerichts, werden durch den Großen Rath gewählt. Jährlich tritt einer von den Obergerichtern aus, er kann aber wieder gewählt werden. Der Suppleant tritt je nach Verfluß von zwey Jahren aus, ist aber, wie die Obergerichter, neuerdings wählbar.

§. 240. Die geistlichen Mitglieder bleiben ein Jahr lang an ihrer Stelle; und wechseln in folgender Ordnung ab:

1. Der Pfarrer bey St. Peter und der Leutpriester beym Großen-Münster.
2. Der Pfarrer beym Fraumünster und der Diacon beym Großen Münster.

3. Der erste Archidiacon und der Diacon an der Predigerkirche.
4. Der zweite Archidiacon und der Diacon zum Fraumünster.
5. Der Pfarrer an der Predigerkirche und der Diacon bey St. Peter.

§. 241. Der Präsident des Ehegerichts wird von dem Großen Rath gewählt. Er entscheidet wenn die Stimmen inne stehen, und unterzeichnet die Acten und Urtheile des Tribunals. In seiner Abwesenheit führt der nächstfolgende Oberrichter das Präsidium.

§. 242. Zu Ausfällung eines gültigen Urtheils, ist die Gegenwart von vier Mitgliedern erforderlich.

§. 243. Wenn zu Beurtheilung eines Geschäfts nicht vier Richter vorhanden sind, so wird, wenn ein Oberrichter oder Suppleant mangelt, der zuletzt im Ehegericht gewesene Oberrichter oder Suppleant, und wenn geistliche Mitglieder mangeln, je das erste der zuletzt Ausgetretenen zugezogen.

§. 244. Das Ehegericht wählt seine Berhörrichter aus seiner Mitte.

§. 245. Den eintretenden Mitgliedern wird je in der ersten Sitzung von dem Präsidenten der Eid abgenommen. Der Präsident selbst wird,

wenn er den End noch nicht geleistet hat, durch ein Mitglied der Justiz-Commission beendigt.

E n d e s = F o r m e l.

Ihr die verordneten Eherichter werdet schwören, nach den bestehenden Gesetzen, und der Euch angewiesenen Competenz, alle vor Euer Tribunal gelangenden Geschäfte gewissenhaft und unpartheyisch zu untersuchen, zu behandeln und zu beurtheilen, niemandem zu lieb noch zu leid; keine Gaaben und Verheißungen, weder auf mittelbare noch unmittelbare Weise anzunehmen; zu verschweigen, wovon Schade oder Nachtheil entstehen könnte, den Sitzungen geflissen beizuwohnen, und überhaupt mit möglichster Sorgfalt Euch alles dasjenige angelegen seyn zu lassen, was zu Ausübung Euers Richteramts, und zu Beförderung der Moralität gehört.

Alles getreulich und ohne Gefahr oder Arglist.

§. 246. Der Ehegerichts-schreiber wird von dem Kleinen Rath gewählt, und ist je zu sechs Jahren, auf eingeholtes Zeugniß des Ehegerichts, einer neuen Wahl unterworfen.

§. 247. Er leistet bey seinem Geschäftsantritt dem Tribunal folgenden End:

Ihr sollet schwören: von keinen Sitzungen des Ehegerichts ohne Erlaubniß des Präsidenten

wegzubleiben, die Protokolle genau und vollständig zu führen, die Citationen, Briefe und Ausfertigungen mit aller Treu und Beschleunigung zu besorgen, ein unparthenischer Schreiber zu seyn, dem Reichen wie dem Armen, dem Fremden wie dem Einheimischen, und darum weder mittelbar noch unmittelbar Mieth oder Gaaben anzunehmen, sondern Euch mit der bestimmten Besoldung und den gesetzlichen Taxen zu begnügen; die Bussen und Gerichtsgebühren einzuziehen und zu besorgen; auch über diese und andere Euch anzuvertrauende Gelder gewissenhafte Rechnung zu führen; alles zu verschweigen, wovon Nachtheil und Schaden entstehen könnte; und überhaupt alles zu thun, was zu Beförderung eines richtigen Geschäftsgangs gereichen mag.

Alles getreulich und ohne alle Gefahr oder Arglist.

§. 248. Des Ehegerichtschreibers Gehülfe ist der Substitut, dessen Wahl bey dem Ehegericht steht. Er tritt an die Stelle des erstern in Abwesenheitsfällen, und hat alsdann desselben Pflichten zu erfüllen; er wird von dem Präsidenten bey dem Antritt seiner Stelle ins Handgelübd genommen.

§. 249. Die Richter in Matrimonial = Sachen sollen sich genau an den Sinn und Buchstaben des

Gesetzes halten; in zweifelhaften Fällen, wo entweder das Gesetz nicht bestimmt, oder der Gegenstand überhaupt nicht in den Gesetzen enthalten wäre, sollen die Bezirksgerichte die Weisung der Justiz-Commission und das Ehegericht hingegen diejenige des Kleinen Rathes einholen.

§. 250. Die Bezirksgerichte beurtheilen und bestrafen: lüderliche Wirthschaften, und unzüchtige herumerschweifende Weibspersonen, so lange die gesetzliche Strafe nicht ihre Competenz übersteigt.

§. 251. Die Pfarrer und Stillstände rügen und ahnden durch Aufsicht, Vorbescheidung vor den Pfarrer, in Zuzug einiger Mitglieder des Stillstandes, oder in wichtigen Fällen des ganzen beschlossenen Stillstandes:

- a. Den verdächtigen Umgang beyder Geschlechter, verhindern mithin so viel möglich insbesondere auch das Bensammenschlafen ganzer Familien und größerer Kinder ungleichen Geschlechts.
- b. Unzüchtige und lüderliche Aufführung.
- c. Sie richten ihre Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht besonders auf verdächtige Häuser und Wirthschaften.
- d. Sie leiten nach Vorschrift des Gesetzes alle

Paternitäts- und Trennungs-Prozesse u. s. f. ein.

- e. Sie befeißigen sich, Moralität und häuslichen Frieden zu erhalten und zu befördern.
- f. Sie weisen alle beharrlichen Klagen und strafbaren Fälle unverzüglich dem Ehegericht, jeden einzelnen Fall in einer besondern Zuschrift, zu.
- g. Die Copulations-Bewilligungen werden durch die Pfarrämter ertheilt, in so ferne keine Ehehindernisse eintreten; so bald aber dergleichen sich zeigen, so wird der Fall laut S. 45. unverzüglich von dem Pfarrer an das Ehegericht gewiesen. Die Pfarrämter adressiren ihre Weisungen und Berichte an das Präsidium des Ehegerichts, und gehen darinn genau den Aufenthaltort der verzeigten Parthen an.

§. 252. Alle übrigen Matrimonialfälle beurtheilt und bestraft das Ehegericht, nach Anleitung des gegenwärtigen-Gesetzbuchs, mit Vorbehalt der Weiterziehung an das Obergericht, wo eine solche statt findet. Fälle, die dem Criminalrichter zukommen, weist es an das Obergericht.

§. 253. Appellationen.

- a. Durch Appellation kann kein ehengerichtlicher

Prozeß unterbrochen werden, bis entweder die Endesleistung dem einen Theil zuerkannt oder der Fall selbst durch Urtheil entschieden ist.

- b. Keine ehegerichtliche Polizen = Maafnahme kann durch Appellation unterbrochen werden, es sey denn, daß der Appellant für seine Person, und für die allfälligen Folgen der Unterbrechung des Prozeßgangs, annehmlliche Caution oder zwey sichere Bürgen gebe.
- c. Um eine Appellation zu erhalten, muß vor Abfluß von 24. Stunden nach Eröffnung oder erhaltener Anzeige des Urtheils, Bedenkzeit verlangt, binnen zehn Tagen die Appellation herausgenommen und vor Ablauf einer Woche der höhern Instanz eingegeben werden, welche verpflichtet ist, das Geschäft, in so ferne nicht ganz besondere Hindernisse entgegen stehen, binnen sechs Wochen und drey Tagen vom Datum der Appellation an gerechnet, an die Hand zu nehmen.
- d. Die Urtheile sollen den Partheyen aus dem Protokoll bestimmt vorgelesen werden.
- e. Unterliegende Appellanten sollen von der obern Instanz, je nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Appellationsbusse von

zwölf bis hundert Franken belegt, und können auch zur vollständigen Entschädigung der Gegenparthen angehalten werden.

§. 254. Vollziehung der Urtheile.

- a. Für die Vollziehung seiner Urtheile, wenn sie mit körperlichen, Ehren- oder Zuchthaus-Strafen verbunden sind, wendet sich das Ehegericht an die Polizen-Commission.
- b. Für die Vollziehung der mit Geldstrafen, Kirchenstrafen, oder andern disciplinarischen Ahndungen verbundenen Urtheile, wendet es sich, je nach Beschaffenheit der Umstände, an die Bezirks- und Unterstatthalter, oder an die Kirchen-Vorsteherchaften.

§. 255. Revisionen. Wenn eine Parthen neue Rechtstitel vorbringen zu können glaubt, so mag ihr von dem Präsidenten Access gegeben, und wenn sie wirklich Revisionsgründe darzulegen hat, so soll ihr die Revision vom Tribunal gestattet werden.

§. 256. Wenn ein in die Competenz des Ehegerichts einschlagendes Geschäft zu seiner Beurtheilung gelangt, so beurtheilt es auch dessen einzelne Theile, ohne sie andern Behörden zuzuweisen, es wäre denn, daß unter diesen ganz fremdartige oder solche Gegenstände sich fänden,

welche über seine Competenz hinausgehen; in welchem Fall die niedrigere Competenz der höhern weicht.

§. 257. Wenn drückende Armuth der Familien, so wie unentbehrliches Bedürfniß der Gegenwart des Fehlbaren für die Besorgung und Unterstützung der Seinigen, durch ein authentisches Zeugniß des Pfarramts oder Gemeindraths bescheinigt worden — so mag, besonders wenn dem Fehlbaren kein Vorsatz, Betrug, oder entschiedener Hang zur Immoralität zur Last fällt, die Gefängniß- oder Geldstrafe von dem Ehegericht um die Hälfte gemildert werden.

§. 258. Advocaten.

- a. Die Partheyen mögen ihre Angelegenheiten selbst vortragen, oder durch einen Anwalt vortragen lassen. Replik und Duplik wird der Richter nur dannzumahl gestatten, wenn er solche für die nähere Beleuchtung eines Prozesses erforderlich findet.
- b. Advocatenkosten können nur dannzumahl der unterliegenden Parthey aufgelegt werden, wenn die Gewinnende, wegen physischer oder geistiger Hindernisse, ganz außer Stand war, ihre Angelegenheit vorzutragen.
- c. Wegen Abwesenheit der Advocaten der einen

oder beider Parthenen, mag nur dannzumahl dem Geschäft ein Aufschub gegeben werden, wenn entweder sehr erhebliche Gründe dazu vorhanden sind, oder die offenbare Unfähigkeit eines oder beider Theile, ihre Angelegenheit dem Richter vorzutragen, am Tage ligt.

- d. Wenn ein in die Competenz des Ehegerichts fallendes Geschäft mit gefährlicher List, Betrug, oder besondern öffentlichem Aergerniß verbunden ist, so soll sogleich ein Informativ-Prozeß eingeleitet, und derselbe durch Advocaten nicht unterbrochen werden dürfen.

§. 259. Die Citationen werden durch die betreffenden Gemeind-Amänner angelegt.

§. 260. Die Zeugen in Matrimonial-Sachen müssen das zwanzigste Jahr angetreten haben, und, neben den übrigen gesetzlichen Eigenschaften unverwerflicher Zeugen, vornämlich in unbescholtenem Ruf der Kupplerey wegen stehen.

I V. T h e i l.

Ehegerichts-Besoldungen und Gebühren.

§. 261. Die Oberrichter, welche Besizer des Tribunals sind, beziehen in dieser letztern Eigenschaft keinen Gehalt.

§. 262. Die geistlichen Mitglieder und der Suppleant des Ehegerichts, beziehen jeder einen jährlichen Gehalt von hundert und achtzig Schweizer = Franken.

I.

Ehegerichts = Gebühren, welche in die Staatskassa fließen.

§. 263.	Von Paternitätsfällen	=	2	Fr.
	= Ehebruchsfällen	=	6	—
	= Scheidungen	=	6	—
	= Ehorhändeln	=	4	—
	= Ehestreiten	=	4	—
	= einzelnen Vorständen	=	2	—
	= Edictal = Citationen	=	2	—

§. 264. Diese Gebühren soll der Ehegerichts = Schreiber zu Handen des Staats geflissen einziehen, über selbige, so wie über die von dem Ehegericht verhängten Bussen und Confiscationen, getreue Rechnung führen, und diese Rechnung, mit dem Visa des Ehegerichts versehen, sammt ihrem Saldo, der Finanz = Commission alljährlich zu Handen stellen.

I I.

Ausfertigungs-Gebühren, welche nicht
in die Staatscassa fließen.

A. Für den Ehegerichts-Schreiber.

	Fr.	Sh.
§. 265. Von einem Ehescheidungs- Urtheil = " =	1	—
Von einem Urtheil in Pa- ternitäts- oder Ehe- bruchs-Fällen = —	—	8
Von einem Promotoriale, oder einer Weisung	1	—
Von einer Appellation	3	—

§. 266. Diese Ausfertigungs-Taxen für jeden
Spruch, Weisung u. s. w. werden, so wie die im
ersten Abschnitt festgesetzten Gerichtsgebühren, nur
einfach, und zwar, je nach Maaßgabe des ehege-
richtlichen Urtheils, entweder von der einen oder
der andern Parthey, oder von beenden Partheyen
gemeinsam bezahlt.

§. 267. Wenn Copien von solchen Sprüchen
begehrt werden, so hat der dieselben begehrende
Theil die Hälfte der im §. 265. festgesetzten
Ausfertigungs-Taxen zu bezahlen.

§. 268. Die Gerichtsgebühren, so wie die

Ausfertigungstaxen, sollen nebst der Stempelgebühr, welche über obige Bestimmungen hinaus von den Parthenen bezahlt werden muß, in dem Protokoll und auf der Außenseite des auszufertigenden Actenstücks bestimmt bemerkt werden.

D. Gebühren für gewohnte Citationen, welche dem Ehegerichts-Schreiber, dem Ehegerichts-Waibel, und dem betreffenden Gemeind-Amman zufließen.

§. 269. Die Citations-Gebühren sollen, von dem Kläger und dem Beklagten gemeinsam berechnet, nicht mehr als zwölf Bazen betragen, und also vertheilt werden, daß jede einzelne Parthey dem Gemeind-Amman an Ort und Stelle zwey Bazen, und beim Erscheinen vor dem Ehegericht vier Bazen bezahlen soll, von welchen vier Bazen der Ehegerichts-Schreiber drey Bazen und der Waibel einen Bazen zu beziehen hat. Weil in dem Hauptorte sich kein Gemeind-Amman befindet, so soll daselbst die Citations-Gebühr dem Waibel zukommen.

§. 270. Der Ehegerichts-Schreiber übersendet die Citationen dem Gemeind-Amman unfrankirt, und dieser ist bevollmächtigt, den in zwey Schil-

lingen bestehenden Vottenlohn sich von den Parthen zahlen zu lassen.

C. Siegelgeld.

§. 271. Das Siegelgeld ist ausschließlich für den Präsidenten des Ehegerichts bestimmt, und beträgt für jedes unter seinem Siegel auszufertigende Actenstück vier Bazen.

D. Gebühren für den Ehegerichts- Waibel.

§. 272. Der Ehegerichts-Waibel hat von jeder Person,* welche er, laut Urtheil, vor den Stillstand führen muß, ein Taggeld von drey Franken, und von einer Person, die er in das Gefängniß führen muß, vier Bazen zu beziehen.

III.

Fixe jährliche Besoldung der Canzlen.

§. 273. Als fixe Besoldung haben jährlich von dem Staate zu beziehen:

a.	Der Ehegerichts-Schreiber	=	900 Fr.
b.	= Ehegerichts-Substitut	=	400 —
c.	= Ehegerichts-Waibel	=	240 —

IV.

Besondere Bestimmungen.

§. 274. Das Ehegericht wählt aus den, bey dem Obergericht angestellten Waibeln, den Seinigen.

§. 275. Der Ehegerichts-Schreiber ist verpflichtet, die ausgefertigten Urtheile an die Pfarrämter, die Correspondenz und alle Canzley-Geschäfte, für welche ihm nicht, Kraft dieses Gesetzes, eine Gebühr bestimmt ist, durchaus unentgeltlich zu besorgen, und sich mit seinem hievor bestimmten, theils zufälligen, theils jährlich fixen Einkommen gänzlich und in allen Theilen zu sättigen.

§. 276. Endlich liegt dem Ehegerichts-Schreiber ob, alle und jede Canzleybedürfnisse, als Schreibmaterialien, Feurung u. s. w. auf seine eigenen Kosten zu bestreiten.

§. 277. Gegenwärtiges Gesetz soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Ehegericht, so wie den übrigen betreffenden Behörden und Beamten, zur Vollziehung übergeben werden.

Zürich, den 25sten May 1811.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der präsidierende Burgermeister,

J. C. Escher,

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.